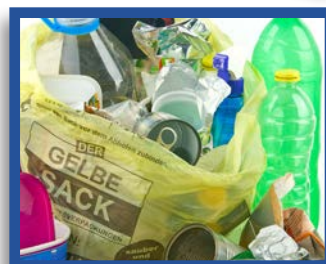
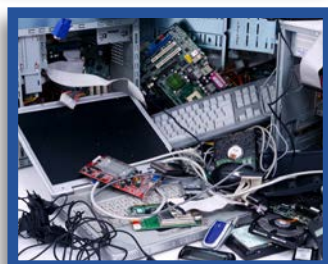


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Energie Effizienz Netzwerk Saarland spart über 1,23 Millionen kWh Energie pro Jahr
- ✓ Katalog der Rechtsänderungen 2020 im Umweltbereich
- ✓ Europäischer „Green Deal“: EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2019

POLITIK UND RECHT.....	5
SAARLAND	5
<i>Energie Effizienz Netzwerk Saarland spart über 1,23 Millionen kWh Energie pro Jahr.....</i>	<i>5</i>
<i>„Umwelt Forum Saar 2019 - Wohin steuert die Kreislaufwirtschaft?“.....</i>	<i>5</i>
<i>Saarländischer Betrieb erhält EMAS AWARD 2019</i>	<i>6</i>
<i>Saarländisches Unternehmen mit Sustainable Development Award 2019 der UEPG ausgezeichnet ..</i>	<i>6</i>
<i>IHK Saarland unterstützt die saarländische Wasserfachtagung</i>	<i>7</i>
BUND	7
<i>Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket.....</i>	<i>7</i>
<i>Bundesrat bestätigt große Teile des Klimapakets</i>	<i>10</i>
<i>Kostenrechner Klimaschutzpaket online</i>	<i>11</i>
<i>Energieverbrauch 2019 rückläufig - CO₂-Emissionen sinken kräftig.....</i>	<i>11</i>
<i>Monopolkommission veröffentlicht 7. Sektorgutachten Energie.....</i>	<i>11</i>
<i>Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Eigenerzeugungsanlagen</i>	<i>13</i>
<i>Strompreisumlagen steigen zum Jahreswechsel</i>	<i>13</i>
<i>2020 Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte</i>	<i>14</i>
<i>Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur legen Leitfaden zur Zulässigkeit von Preisspitzen vor ...</i>	<i>14</i>
<i>Bundesnetzagentur legt Höchstwert für Windausschreibungen 2020 fest.....</i>	<i>15</i>
<i>BMWi legt Studie zu Redispatch vor</i>	<i>15</i>
<i>Energiedienstleistungsgesetz am 26. November 2019 in Kraft getreten</i>	<i>16</i>
<i>Markstammdatenregister: Betreiberwechsel nun möglich, Meldepflicht Verbrauchseinrichtungen ...</i>	<i>16</i>
<i>Bundesregierung legt Mieterstrombericht vor.....</i>	<i>16</i>
<i>Elektromobilität I: Höhere Kaufprämie und steuerliche Förderung kommt.....</i>	<i>17</i>
<i>Elektromobilität II: Masterplan Ladeinfrastruktur beschlossen</i>	<i>17</i>
<i>Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie.....</i>	<i>18</i>
<i>Neuer Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz</i>	<i>19</i>
<i>Debatte um Pfandpflicht bei Lithium-Batterien</i>	<i>19</i>
<i>Neue Abholregelungen für GRS-Rücknahmestellen.....</i>	<i>19</i>
<i>Prüfung nach § 14 der 42. BImSchV nur durch IHK-Sachverständige oder Inspektionsstellen</i>	<i>20</i>
<i>Referentenentwurf für ein Verbot leichter Kunststofftüten.....</i>	<i>20</i>
<i>Asbest – TRGS 519 geändert.....</i>	<i>20</i>
<i>Anhörung zur geplanten Änderung der AwSV.....</i>	<i>21</i>
<i>Verpackungsgesetz: Meldepflichten zum Jahreswechsel</i>	<i>21</i>
<i>Katalog der Rechtsänderungen 2020 im Umweltbereich</i>	<i>22</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	23
<i>EU-Klimapolitik: Frans Timmermans kündigt „zusätzliche harte“ Maßnahmen an</i>	<i>23</i>
<i>Europäischer „Green Deal“: EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne</i>	<i>24</i>
<i>Energiesteuer-Richtlinie: EU-Kommission hält Vorschriften für überholt</i>	<i>25</i>
<i>Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden</i>	<i>26</i>
<i>EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme ab 2020.....</i>	<i>27</i>
<i>Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben</i>	<i>27</i>
<i>Ökodesign: Neue Anforderungen für Schweißgeräte, Netzteile und Elektromotoren</i>	<i>27</i>
<i>Ökodesign und Energielabel: Neue Vorgaben zu Reparierbarkeit und Energieeffizienz.....</i>	<i>28</i>
<i>“Circular Plastics Alliance“ der EU-Kommission: gemeinsame Erklärungsunterzeichnung</i>	<i>28</i>
<i>REACH: Bisphenol A und 17 weitere Stoffe für Autorisierungsliste vorgeschlagen</i>	<i>29</i>
<i>REACH-Verordnung: Aktuelle Entwicklungen zur Überprüfungsrate und zu Blei.....</i>	<i>29</i>
<i>REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien</i>	<i>29</i>
<i>REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen</i>	<i>30</i>
<i>Revision der Trinkwasserrichtlinie: Noch keine Einigung im Trilog</i>	<i>30</i>
<i>Mögliche EU-Beschränkung von Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik</i>	<i>30</i>
<i>CLP-Verordnung: EU-Kommission schreitet mit Einstufung von Titandioxid voran.....</i>	<i>31</i>
<i>EU-Stoffpolitik: Aktuelle Hinweise</i>	<i>31</i>
<i>Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen</i>	<i>32</i>
<i>Aktualisierung der EU-Reifenkennzeichnungsverordnung: politische Einigung erzielt.....</i>	<i>32</i>

SCIP-Datenbank: ECHA konkretisiert Zeitplan	33
Mögliches Verbot von Perfluorooctansäure.....	33
Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien	33
Umweltrat fordert EU-Kommission zu umfangreichen Handlungen auf.....	33
KURZ NOTIERT	34
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	36
RECYCLINGBÖRSE	37

Liebe Leserinnen und Leser,

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im neuen Jahr.

Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Klimaschutzpaket hat die Bundesregierung eine deutliche Beschleunigung der nationalen Klimaschutzanstrengungen auf den Weg gebracht. IHK-Präsident Dr. Hanno Dornseifer hat sich dazu in der SaarWirtschaft 12/2019 wie folgt geäußert:

Effizienter Klimaschutz geht nur mit Marktwirtschaft

Schluss mit Pillepalle lautete die Vorgabe von Bundeskanzlerin Angela Merkel beim Thema Klimaschutz. Aufgeschreckt durch Fridays for Future und getrieben von der Aussicht auf Strafzahlungen bei Nichteinhaltung von EU-Vereinbarungen zum Pariser Klimaschutzabkommen, sollte nun endlich ein großer Wurf die deutsche Klimapolitik wieder auf Kurs bringen.

Dass diese kein Ruhmesblatt ist, zeigen besonders die ausbleibenden Erfolge bei der CO₂-Reduktion in den Sektoren Verkehr und Gebäude. Denn anders als in der Energiewirtschaft und wesentlichen Teilen der Industrie, die vom EU-Emissionshandelssystem erfasst sind und seit Jahren ihren CO₂-Ausstoß senken, klaffen hier große Lücken zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Deshalb müsste endlich eine konsequente CO₂-Minderungsstrategie her, um zumindest die 2030-Ziele noch zu erreichen.



Doch anstatt auf den EU-Emissionshandel aufzusetzen, suchten die Koalitionäre erneut einen Kompromiss nach dem Motto: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass. Herausgekommen ist ein Klimapaket, das nicht nur handfeste Widersprüche enthält, sondern für Unternehmen und Bürger vor allem eines ist, nämlich teurer als es sein müsste.

Dabei wäre alles so einfach gewesen. Die Wirtschaftsweisen hatten in ihrem Sondergutachten zur Klimapolitik den Weg gewiesen: Ein einheitlicher CO₂-Preis für fossile Kraft- und Brennstoffe durch einen sektorübergreifenden Emissionshandel. Mit dem bekannten „cap and trade“ hätte bei Einhaltung kontinuierlich sinkender Emissionsobergrenzen der Markt dann selbst dafür gesorgt, dass die jeweils kostengünstigste Methode der CO₂-Minderung zuerst umgesetzt wird. Zudem wären mit der Zeit über den Preis wichtige Anreize für die Entwicklung neuer Verfahren entstanden – ohne zusätzliche teure Förderprogramme und ohne staatliche Technologievorgaben.

Herausgekommen ist nun aber ein Konstrukt, das zwar als Emissionshandel bezeichnet wird, de facto aber in den ersten Jahren eine CO₂-Steuer ist. Außerdem werden sektorscharfe CO₂-Minderungsziele definiert. Doch dies widerspricht der Idee eines ab 2026 geltenden sektorübergreifenden Emissionshandels. Schon heute ist deshalb absehbar: Es wird erneut wertvolle Zeit verloren gehen. Hoffen kann man da nur noch auf Brüssel, dass die neue EU-Kommission das EU-Handelssystem auf alle Sektoren ausweitet. Das wäre ein Gewinn für das Klima und ein Signal an die Welt, dass Klimaschutz und Industrie keine Gegensätze sind.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie Effizienz Netzwerk Saarland spart über 1,23 Millionen kWh Energie pro Jahr

Deutliche Kostenreduzierung für Unternehmen durch nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen


Im Dezember 2014 haben die Bundesregierung, Verbände und Organisationen der Wirtschaft eine Vereinbarung zur Gründung von 500 Energieeffizienz-Netzwerken bis Ende des Jahres 2020 geschlossen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands geleistet werden. So sollen gemeinsam bis zu 5 Mio. t THG-Emissionen bzw. bis zu 75 PJ Primärenergie bis Ende 2020 eingespart werden. Im November 2016 wurde daraufhin das Energie Effizienz Netzwerk Saarland mit zunächst sechs saarländischen Unternehmen gegründet. Inzwischen gehören dem Netzwerk acht Unternehmen an. Netzwerkträger sind die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU) und die IHK Saarland. Nun wurden die erreichten Erfolge präsentiert.



„Das Energie Effizienz Netzwerk Saarland hat eine erfreuliche Zwischenbilanz gezogen. Die acht Unternehmen, die dem Netzwerk angehören, sparen nun zusammen über 1,23 Millionen kWh Energie pro Jahr ein. Das entspricht einem Stromverbrauch von ca. 300 Durchschnittshaushalten. Damit wurde das gesetzte Ziel nicht nur erreicht, sondern um mehr als das Doppelte übertroffen. Das zeigt, dass sich der gemeinsame Erfahrungsaustausch lohnt. Wir wünschen uns, dass das Beispiel Schule macht“, so Dr. Heino Klingen, Hauptgeschäftsführer der IHK Saarland.

Die Notwendigkeit für weitere Energieeinsparungen betont auch Antje Otto, Mitglied der Geschäftsführung der VSU: „Deutschland hat die höchsten Industriestrompreise Europas. Da liegt es im Interesse eines jeden Unternehmens, seinen Energieverbrauch zu senken. Durch die Umsetzung der Maßnahmen können die beteiligten Unternehmen nun eine jährliche Reduzierung ihrer Energiekosten um ca. 370.000 Euro realisieren. Insofern haben die Unternehmen nicht nur einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern auch ihre jährlichen Energiekosten deutlich reduziert. Es ist beeindruckend, wie groß das freiwillige Engagement der Wirtschaft in unserem kleinen Saarland ist. Darauf sind wir als Netzwerkträger besonders stolz“, sagt Antje Otto.

Erfolg spornt an: Netzwerklaufzeit wird verlängert

Die bislang erzielten Erfolge haben die teilnehmenden Unternehmen angespornt, das Netzwerk über die reguläre Laufzeit hinaus fortzusetzen. Die IHK Saarland wird dieses Vorhaben unterstützen und künftig als alleiniger Netzwerkträger fungieren. Mit diesem Schritt wird das Netzwerk auch ab sofort wieder für neue Teilnehmer geöffnet. „Wir würden uns freuen, wenn weitere Betriebe, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, sich beteiligen und von den positiven Erfahrungen profitieren können“, so Dr. Uwe Rentmeister, der als Netzwerkbetreuer bei der IHK Saarland Auskunft gibt und Anmeldungen entgegen nimmt.

Informationen zum Energie Effizienz Netzwerk Saarland finden sich auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [2104](tel:0681-9520-430).


Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister,  (0681) 9520-430,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

„Umwelt Forum Saar 2019 - Wohin steuert die Kreislaufwirtschaft?“

Im Januar dieses Jahres startete das neue Verpackungsgesetz, das ursprünglich mal ein Wertstoffgesetz werden sollte. Es ersetzt die 1991 eingeführte und inzwischen mehrfach novellierte Verpackungsverordnung. Diese hatte damals eine Zeitenwende in der Abfallentsorgung eingeleitet. Mülltrennung durch den Verbraucher – mit Hilfe des sog. „Grünen Punktes“, Produktverantwortung der Hersteller und damit Anreize für einen geringeren Materialeinsatz sowie eine Stärkung der privaten Abfallwirtschaft waren damals die Ziele. Im Laufe der Jahre hatte sich dann auf dieser Grundlage ein zweites privatwirtschaftliches System neben der althergebrachten kommunalen Abfallentsorgung etabliert. Störungsfrei funktionierte es jedoch nicht und auch das Miteinander von kommunalen und privaten Entsorgern war und ist bis heute nicht spannungsfrei. Das liegt auch daran, dass die jeweiligen Vorstellungen über den richtigen Weg zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele, wie etwa einer echten Kreislaufwirtschaft, zu Interessenkollisionen der Beteiligten führen. So wird aktuell bspw. sehr kontrovers über den Einsatz von Kunststoffen in Einwegprodukten und Verpackun-

gen debattiert. Stichworte sind dabei u.a. Verwertungsquoten, die schlechter erfüllt werden als gedacht, Verbote von Einweggeschirr, Strohhalmen und Plastik-Einkaufstüten.

Beim Umwelt Forum Saar am 28. Oktober 2019 diskutierten die von IHK und saaris e.V. eingeladenen Experten aus Entsorgungswirtschaft, Politik und Verbänden über Erfolge, Herausforderungen und Perspektiven der Kreislaufwirtschaft im Allgemeinen und der Problematik von Kunststoffabfällen im Besonderen. Unabhängig von den jeweiligen Blickwinkeln wurde dabei deutlich, dass die Debatte um die richtigen Lösungen abfallwirtschaftlicher Probleme keineswegs beendet ist und dass weitere regulatorische Eingriffe von Seiten der Gesetzgeber in Berlin und Brüssel vor der Tür stehen. Klar sei damit aber auch, dass mit steigenden Anforderungen an die Entsorgungsqualität die Kosten für die Verbraucher und die Unternehmen ebenfalls weiter steigen werden. Denn eine Kreislaufwirtschaft, die diesen Namen auch verdiene, sei eben nicht für umsonst zu haben.

Die Präsentation zum Umwelt Forum Saar 2019 - Wohin steuert die Kreislaufwirtschaft? - am 28. Oktober 2019 steht auf der IHK Homepage unter der Kennzahl  [1859](#) zum Download bereit.

Saarländischer Betrieb erhält EMAS AWARD 2019

Als am 25. November 2019 im spanischen Bilbao die "EMAS AWARDS" der EU-Kommission vergeben wurden, standen auch Vertreter zweier deutscher Unternehmen auf dem Podest: Neben dem Neumarkter Lammsbräu erhielt die Markus Glöckner Natursteine aus Neunkirchen-Hangard in der Kategorie kleine Unternehmen einen Ehrenpreis. Nachhaltigkeit prägt das Geschäftsmodell des Steinmetzbetriebes aus dem Saarland, der auf die Restauration und Verarbeitung von Natursteinen spezialisiert ist. Dem Leitgedanken "Altes erhalten – Neues gestalten" folgend geht das Handwerksunternehmen innovative Wege in einer Branche mit großen Nachhaltigkeitsherausforderungen. Folgerichtig war deshalb auch die Entscheidung zur Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), dem weltweit anspruchsvollsten System für nachhaltiges Umweltmanagement. Und seit 2016 ist die Markus Glöckner Natursteine auch Mitglied im Umweltpakt Saar.

Der Betrieb bezieht seinen Naturstein überwiegend aus der Region. Er stärkt so die lokale Wertschöpfung, vermeidet weitestgehend Rohstoffgewinnung unter prekären Arbeitsbedingungen aus Asien und Afrika und weite Transportwege. Gut erhaltene und nicht mehr genutzte Grabsteine nutzt das Unternehmen als Ersatz-Rohstoffquelle. Durch den Einsatz von Regenwasser und einer Photovoltaik-Anlage sparen die 23 Beschäftigten Energie und Ressourcen im eigenen Betrieb.

Weitere Informationen unter:  <https://www.natursteine-gloeckner.de> sowie  <https://www.emas.de>.

Saarländisches Unternehmen mit Sustainable Development Award 2019 der UEPG ausgezeichnet

Wie Nachhaltigkeit im Püttlinger Unternehmen Schmeer Sand und Kies GmbH gelebt wird, kann man unschwer an der Regelmäßigkeit ihrer Auszeichnungen erkennen. Bereits zu Beginn des Jahres gab es für sie den „MIRO Nachhaltigkeitspreis 2019“ für die Kategorie Umweltschutz – beste umweltgerechte Praxis/Technik. Und jetzt wurde das Unternehmen mit einem der „Sustainable Development Awards 2019“ des europäischen Gesteinsverbandes, kurz UEPG, in der Kategorie Umwelt ausgezeichnet. Die UEPG vergab an 30 der eingereichten Beiträge Auszeichnungen in den Kategorien Umwelt, sozialer Fortschritt, wirtschaftlicher Beitrag, Kommunikation und Artenvielfalt.

Der ökologische Fußabdruck, den die Schmeer Sand und Kies GmbH langfristig hinterlassen möchte, ist schon heute deutlich sichtbar. Die Säulen ihres Schutzkonzepts sind dabei zum einen der Schutz und Erhalt wertvoller Biotope und zum anderen der spezifische Schutz bestimmter Zielarten und Zielgruppen, von besonderem Interesse gefährdete Amphibienarten, Vögel und Insekten wie Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen. Dabei sind deutliche Erfolge bereits heute zu verzeichnen. Viele themenbezogene Projekte laufen, weitere sind bereits in Planung und es bleibt spannend, welche Beiträge das saarländische Familienunternehmen in Zukunft für den Biotop- und Artenschutz noch leisten wird.

Weitere Informationen unter:  www.sandundkies.de.

IHK Saarland unterstützt die saarländische Wasserfachtagung

Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das entsprechend geschützt und behandelt werden muss und allen Menschen in guter Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung stehen sollte. „Wasser – ein Thema mit viel Verantwortung: Sicherheit, Qualität, Verfügbarkeit“ war daher das Motto der 7. saarländischen Wasser-Fachtagung. Rund 360 Teilnehmer fanden am 4. Dezember den Weg in das Kultur- und Kongresszentrum bigEppel in Eppelborn, wo die Tagung seit vielen Jahren stattfindet. Mit dem Wasserfachtag haben das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine überregional beachtete Kommunikationsplattform rund um das Thema „Wasser“ geschaffen. Diese wird von einer wahren Phalanx an mitveranstaltenden Verbänden und Vereinen unterstützt. In diesem Jahr wurde auch die IHK Saarland in den Kreis der Unterstützer aufgenommen und als elfter Mitveranstalter herzlich willkommen geheißen.

Die Veranstaltung bietet einen ganzen Tag lang wertvolle Vorträge von der Gewässerunterhaltung, über die Abwasserbehandlung bis zur Trinkwasserversorgung. Die Verantwortung zum Schutz des Wassers tangiert eine Vielzahl von Akteuren und Fachkreisen. Der Wasserfachtag soll daher zum Problemverständnis aller Beteiligten beitragen und den fachlichen Austausch untereinander verbessern.

Weitere Informationen unter:  www.wassertagung.saarland.

BUND

Bundesregierung einigt sich auf Klimaschutzpaket

Nach der Einigung im Koalitionsausschuss hat das Bundeskabinett 20. September 2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 beschlossen. Ein Bestandteil ist die CO₂-Bepreisung über einen nationalen Zertifikatehandel in den Sektoren Gebäude und Verkehr. Als Kompensation sollen zunächst Teile der EEG-Umlage sinken. Im Maßnahmenplan steht eine große Zahl von Fördermaßnahmen, aber auch ein Verbot neuer Ölheizungen.

Das Programm besteht aus vier Säulen: der CO₂-Bepreisung, Förderung bzw. Anreizen, Entlastung von Bürgern (explizit keine Unternehmen) sowie regulatorischen Maßnahmen. Folgende Kernpunkte des Maßnahmenpaketes sind hier ausgeführt:

1. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Ab 2021 soll eine zusätzliche CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme in Form eines nationalen Emissionshandels (nEHS) eingeführt werden. Hierdurch soll ein zusätzliches Preissignal für die Wärmeerzeugung im Gebäudesektor und Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-ETS sowie den Verkehrssektor (ohne Luftfahrt) erreicht werden. Teilnehmer am nEHS sind die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und Kraftstoffe. Das Handelssystem soll ab 2026 greifen (inkl. Preiskorridor für die Auktionsierung von 35 bis 60 Euro pro Tonne). Für die Übergangszeit ist ab 2021 ein gestuftes Festpreissystem vorgesehen:

- 2021: 10 Euro pro Tonne CO₂
- 2022: 20 Euro pro Tonne CO₂
- 2023: 25 Euro pro Tonne CO₂
- 2024: 30 Euro pro Tonne CO₂
- 2025: 35 Euro pro Tonne CO₂

DIHK-Bewertung:

Ein Handelssystem erlaubt als marktwirtschaftliches CO₂-Bepreisungsmodell eine kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele. Insgesamt erscheint die Übergangszeit mit fünf Jahren und einem starren Festpreissystem recht lang.

2. Entlastung von Bürgern und Wirtschaft

Senkung der Stromkosten: Die EEG-Umlage und andere Preisbestandteile sollen sukzessive aus der CO₂-Bepreisung finanziert werden. Anfangs sinkt die EEG-Umlage um 0,25 Cent, 2023 um 0,625 Ct.

DIHK-Bewertung:

Die geplanten Stromkostensenkungen von rund einem Prozent stehen in keinem Verhältnis zu den höheren Preisen für Diesel und Erdgas. Weitere Maßnahmen zum Belastungsausgleich sind bislang nicht vorgesehen. Angesichts der maßvollen Zusatzbelastung am Anfang wirkt dieses Manko gering. Mit steigenden CO₂-Fixpreisen und dem Übergang zum Handelssystem wird eine mangelnde Kompensation allerdings zum Problem. Hier muss dringend nachgesteuert werden.

3. Sektorbezogene Maßnahmen

Gebäude

Zur Erreichung der Ziele zu soll die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung eingeführt werden. Gefördert wird über den Abzug von der Steuerschuld von insgesamt 20 Prozent. Davon können Unternehmen mit ihren Gebäuden allerdings nicht profitieren. Für gewerblich genutzte Immobilien ist eine Zuschussförderung über die KfW angedacht. Beim Thema Heizungstausch wird deutlich nachgeschärft. Rein fossil betriebene Heizungen sollen nicht mehr gefördert werden, erneuerbare und hybride System dafür mit 40 Prozent Austauschprämie umso stärker. Ab 2026 soll der Einbau von Ölheizungen, dort wo es Alternativen gibt, nicht mehr gestattet werden.

Weiterentwicklung Energiestandards Gebäude: Die aktuellen Vorgaben (EnEV 2016) werden beibehalten und erst 2023 wieder angefasst. Lediglich der Bund verpflichtet sich, ab 2022 neue eigene Gebäude nach höchsten energetischen Standards zu errichten.

DIHK-Bewertung:

Im Zentrum steht aufgrund des größeren Hebels richtigerweise die energetische Sanierung bestehender Gebäude. Die Steuerförderung fokussiert lediglich auf private Wohngebäude, Anreiz für gewerbliche Gebäude sind noch nicht klar erkennbar. Die Spreizung der Förderkulisse nach Emissionswirkung macht Sinn. Ein Verbot von Ölheizungen ist bei der Förderkulisse und der CO₂-Bepreisung überflüssig. Konsequenterweise ist langfristige Planung zur Umstellung der Fernwärme auf erneuerbare Energien und Abwärme. Dafür sollte allerdings der Fernwärmemarkt geöffnet werden.

Verkehr

Ein Schwerpunkt zur Erreichung der Klimaziele ist der Antriebswechsel bei Pkw und Lkw. Die direkte Förderung für Elektroautos wie auch die steuerliche Förderung von E-Dienstwagen soll noch einmal deutlich ausgeweitet werden. Damit diese bis 2030 avisierten 7 - 10 Mio. E-Autos auch laden können, strebt die Bundesregierung bis 2030 1 Million öffentliche Ladepunkte an. Wo Ladesäulen über den Markt nicht errichtet werden, sollen die Stromnetzbetreiber in die Verantwortung genommen werden. Neben der CO₂-Bepreisung soll auch die Kfz-Steuer stärker an den CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Bei Lkw wird als Ziel ein Drittel klimaneutraler Fahrleistung bis 2030 elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen festgelegt. Für dieses Ziel soll die Infrastruktur ausgebaut und die Lkw-Maut nach CO₂-Gesichtspunkten differenziert werden. Bei der Entwicklung strombasierter Kraftstoffe bleibt das Eckpunktepapier noch unkonkret.

DIHK-Bewertung:

Die beschlossenen Maßnahmen werden nicht ausreichen, um die Minderungslücke von 52 Mio. t bis 2030 zu schließen. Auch 10 Mio. Elektroautos werden nicht ausreichen. Ob 1 Mio. Ladepunkte bis 2030 realisierbar und notwendig sind, bleibt fraglich. Positiv ist, das Treibhausgasreduzierungspotenzial im Straßengüterverkehr zu adressieren, wo in den nächsten Jahren jedoch überhaupt erst die Antriebe marktfähig werden müssen.

Industrie

Bis 2030 soll die Industrie ihre Emissionen um weitere knapp 48 Mio. t CO₂ senken, wobei zuvorderst Fördermaßnahmen für Energie- und Ressourceneffizienz zum Einsatz kommen sollen. Weiterhin wird eine Selbstverpflichtung vorgeschlagen, nach der (Industrie)Betriebe die in Energiemanagementsystemen oder Energieaudits empfohlenen geringinvestiven Maßnahmen umsetzen. Bewertungsmaßstäbe können die Amortisationszeit (bis zu drei Jahre) und eine am Jahresgewinn orientierte Investitionsquote für Energieeffizienz sein.

DIHK-Bewertung:

Einige Elemente, wie die Konsolidierung bestehender Förderinstrumente, sind bereits in der Umsetzung. Vorgaben für eine Maßnahmenumsetzung identifizierter Effizienzmaßnahmen erscheinen auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des [IHK-Energiewendebarmeters 2019](#) nicht notwendig. Die Ermittlung und Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten. Eine einseitige Festlegung und Bindung künftiger Investitionsentscheidungen schränkt darüber hinaus unternehmerische Gestaltungsfreiräume ein.

Energiewirtschaft

Das Papier bekräftigt den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent am Stromverbrauch bis 2030. Für mehr Akzeptanz bei der Windkraft soll ein Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung eingeführt werden, von dem Länder und Kommunen per opt-out abweichen können. Speicher sollen von bestehenden Umlagen befreit werden und den Letztverbraucherstatus erhalten (Anm.: Hier muss bei der Redaktion etwas schief gegangen sein, es muss verlieren heißen) erhalten. Die KWK-Förderung soll auf 2030 ausgedehnt werden.

DIHK-Bewertung:

Dass die Erreichung von 65 Prozent erneuerbarer Energien elementar für die Erreichung der Klimaziele ist, wird kaum gewürdigt. Vor allem werden kaum Aussagen getroffen, wie das Ziel erreicht werden soll. Genannt werden der Wegfall des Förderdeckels bei der Photovoltaik sowie die Anhebung des Ziels bei der Offshore-Windenergie auf 20 GW bis 2030. Bei der PV wird damit die Chance auf den Ausstieg aus der Förderung verpasst. Bessere Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung hätten den weiteren Ausbau unabhängig von der Förderung gesichert. Ob das Ziel von 20 GW Offshore erreichbar ist, darf mit Blick auf die langen Planungs- und Genehmigungsverfahren bezweifelt werden. Bei Wind an Land werden zudem die verfügbaren Flächen weiter eingeschränkt. Es steht zu befürchten, dass die 1.000 Meter Mindestabstand sich in ganz Deutschland durchsetzen, da die Bundesländer konkret davon abweichen müssen. Die Aussagen zur KWK sind sehr unkonkret. Es wird lediglich angekündigt, dass die Technologie den Kohleausstieg flankieren soll. Von einer stärkeren Nutzung regenerativer Energien ist nicht die Rede. Dabei wäre hier auch ein Signal für über die Fernwärme versorgte Gebäude und deren CO₂-Minderung angebracht. Bei den Speichern ist – sofern es sich um Stromspeicher handelt – das Ende der Einstufung als Letztverbraucher richtig. Unklar ist, ob dies auch für andere Speicher gilt. Sollte dies der Fall sein, würde der Stromsektor die Minderung der Treibhausgase in anderen Sektoren mitfinanzieren.

Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren

Die Bundesregierung bestätigt, bis Ende des Jahres eine Wasserstoffstrategie vorzulegen und bekennt sich zur Batteriezellfertigung in Deutschland. Die Bundesregierung will zudem die Forschung an CCS wieder fördern.

DIHK-Bewertung:

Dass Wasserstoff als Energieträger eine übergreifende Strategie benötigt, erkennt die Bundesregierung an. Für ein wegweisendes Klimaschutzpaket fehlen allerdings die Eckpunkte. Das Thema CCS wieder auf die Agenda zu setzen ist richtig, da grundlegende THG-Einsparungen in den Grundstoffindustrien schwer zu erreichen sind.

Gesetzliche Umsetzung und Monitoring

Es ist eine gesetzliche Verankerung der Sektorziele inkl. Festschreibung jährlich definierter Minderungsziele vorgesehen. Die Fortschritte in den einzelnen Sektoren sollen jährlich ermittelt und von einem Expertenrat bewertet werden. Das Klimakabinett wird fortgeführt und überprüft Wirksamkeit und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen. Bei Verfehlung des jährlichen Sektorziels besteht für den verantwortlichen Ressortminister eine Initiativpflicht, nach der er innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zielabweichung ein Maßnahmenprogramm vorlegen muss.

DIHK-Bewertung:

Die Beschlüsse des Klimakabinetts greifen viele Vorschläge des BMU für die Ausgestaltung eines Klimaschutzgesetzes wieder auf. Obwohl die Sektorziele voraussichtlich als bindend für den Bund und die Bundesverwaltung definiert werden und keine Rechte oder Pflichten für Bürger oder Unternehmen begründen, besteht dennoch das perspektivische Risiko, dass z. B. Umweltverbände ihre Realisierung gerichtlich einklagen werden. Auch werden diese Klimaziele wohl in anderen Gesetzen, z. B. beim Immissionschutz und bei

Infrastrukturvorhaben, besonders berücksichtigt werden, diese verschärfen und deren Umsetzung verkomplizieren.

Klimaschutz erfordert, in allen Bereichen Schritte zu ergreifen und Maßnahmen umzusetzen. Allerdings sind sektor- und jahresscharfe Vorgaben sehr unflexibel. Starre Jahresvorgaben lassen bspw. Anlauf- und Hochphasen neuer Instrumente und Technologien sowie Wechselwirkungen zwischen politischen Maßnahmen oder den genannten Sektoren außer Acht.

(Quelle: DIHK)

Bundesrat bestätigt große Teile des Klimapakets

Das Klimaschutzgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, die steuerliche Förderung der Elektromobilität und die Erhöhung der Luftverkehrsabgabe haben am 29. November 2019 den Bundesrat passiert (Zu den Beschlüssen finden Sie mehr auf den Seiten des [Bundesrates](#)). Zu den steuerlichen Maßnahmen des Klimaschutzprogramms hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen. Dazu gehören u. a. die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung, die Pendlerpauschale und die Mehrwertsteuersenkung auf Bahntickets.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist weniger inhaltlich begründet, als in der mangelnden Bereitschaft der Länder, mögliche Zusatzbelastungen für ihre Haushalte aus den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm zu akzeptieren. Eine Verabschiedung in 2019 ist noch möglich, insofern bis zur letzten Bundesratssitzung am 20. Dezember 2019. eine Einigung zwischen Bund und Ländern gefunden wird.

Die im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelte CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr wird nicht Teil des Vermittlungsausschusses, sie ist vom Bundesrat gebilligt worden. Allerdings hat die Bundesregierung in einer Protokollerklärung Nachbesserungen hinsichtlich der Belastung energieintensiver Unternehmen zugesagt. An der Entwicklung der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollen alle relevanten Akteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, beteiligt werden.

Dies entspricht den Forderungen des DIHK. Zur Ausgestaltung der Kompensationsregelungen hat der DIHK-Vorstand bereits am 27. November 2019 eine Positionierung verabschiedet. Der DIHK setzt sich dafür ein, die Zusatzbelastungen für die Wirtschaft in Summe auszugleichen und damit dazu beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu sichern. Dazu bedarf es einerseits einer deutlichen Erhöhung der geplanten Reduzierung der EEG-Umlage. Andererseits sind unternehmensindividuelle Entlastungen erforderlich, um besondere Belastungen von Unternehmen abzufedern und Carbon Leakage zu verhindern.

Aktuelles Update:

Der Vermittlungsausschuss hat die am 16. Dezember 2019 bekannt gewordene Einigung in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 bestätigt. Der Beschluss muss nun noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, was bis zum 20. Dezember 2019 passieren soll. Der Weg ist damit frei für die steuerlichen Teile des Klimapakets. Die Änderungen bei der CO₂-Bepreisung müssen im kommenden Jahr noch im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) umgesetzt werden.

Der Vermittlungsausschuss hat sich auf folgende Punkte geeinigt:

1. Die CO₂-Bepreisung startet mit höheren Werten (Euro je Tonne CO₂):

Jahr	Bisher	Neu
2021	10	25
2022	20	30
2023	25	35
2024	30	45
2025	35	55
2026	35 - 55	55 - 65

2. Senkung der Strompreise: Die zusätzlichen Einnahmen sollen vollständig in die Senkung der EEG-Umlage fließen. 2021 sind das ca. 5,4 Mrd. Euro. Überschlägig wird die EEG-Umlage damit um rund 1,7 Cent sinken. Unklar ist, ob die bisher vereinbarten 0,25 Cent weitergelten. Ab 2024 werden die Einnahmen dann auch zur Finanzierung der erhöhten Fernpendlerpauschale verwendet.
3. Unternehmen, die von Carbon Leakage betroffen sind, sollen bereits ab 2021 kompensiert werden können
4. Bei der energetischen Gebäudesanierung sollen auch die Kosten für Energieberater als Aufwendung gelten.
5. Die Pendlerpauschale wird für Fernpendler ab dem 21. Kilometer ab 2024 nochmals um 3 Cent auf 38 Cent je Kilometer aufgestockt. Von 2021 bis 2023 gelten 35 Cent.
6. Die Mindereinnahmen der Länder aus dem Paket werden 2021 bis 2024 kompensiert über Umsatzsteuerfestbeträge (1,5 Mrd. Euro). Ob danach noch eine Kompensation notwendig ist, wird rechtzeitig überprüft. Darüber hinaus wird der Bund den Ländern ihre Steuerausfälle aus der zusätzlichen Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2024 ausgleichen.
7. Das Hebesatzrecht für Kommunen bei der Grundsteuer für Windkraftanlagen wird gestrichen. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sollen im ersten Quartal 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbart werden.
8. Die Umsatzsteuer für Bahntickets im Fernverkehr wird auf 7 Prozent reduziert.

(Quelle: DIHK)

Kostenrechner Klimaschutzpaket online

Das Klimaschutzpaket sieht vor, CO₂-Emissionen im Verkehr und von Gebäuden ab 2021 zu bepreisen. Im Gegenzug soll die EEG-Umlage abgesenkt werden. Mit dem Excel-Tool der IHK Lippe können Unternehmen einfach und schnell berechnen, wie sich das in Ihrem Unternehmen finanziell auswirkt.

 <https://www.detmold.ihk.de/hauptnavigation/beraten-und-informieren/energie/aktuelles/ihk-rechner-klimaschutzpaket/4540196>.

Energieverbrauch 2019 rückläufig - CO₂-Emissionen sinken kräftig

Der Energieverbrauch ist 2019 mit 2,3 Prozent stark zurückgegangen. Verantwortlich waren dafür v. a. der 20 Prozent geringere Einsatz von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung und der Zuwachs bei den erneuerbaren Energien. Diese erreichen jetzt 15 Prozent am Energieverbrauch. Verbunden mit dem Verbrauchsrückgang insbesondere bei der Kohle, sinken die CO₂-Emissionen 2019 voraussichtlich um 50 Mio. Tonnen.

Dass die Einsparungen v. a. im Umwandlungssektor generiert werden zeigt, dass das Instrument des EU-Emissionshandels wirkt und auch die nationalen Klimaziele für 2020 wieder in Reichweite bringt.

Das nationale Energieeinsparziel für 2020, 20 Prozent weniger Primärenergie zu verbrauchen, wird allerdings voraussichtlich nicht erreicht werden. Aber auch hier sind die Fortschritte deutlich. 12.800 PJ Energieverbrauch entsprechen einem Rückgang von 11 Prozent gegenüber 2008.

Den Bericht der AG Energiebilanzen finden Sie  [hier](#).

Monopolkommission veröffentlicht 7. Sektorgutachten Energie

Die Monopolkommission hat zum siebten Mal das Wettbewerbsniveau auf den Energiemärkten analysiert. Sie kommt zu folgendem Schluss: "Die Energiemärkte zeigen aus wettbewerblicher Perspektive ein sehr vielfältiges Bild – von einer erfreulichen wettbewerblichen Entwicklung in einigen Märkten bis hin zu zahlreichen Wettbewerbsproblemen ganz unterschiedlichen Gewichts in anderen Märkten."

Wettbewerb im Stromgroßhandel

- Aufgrund der zunehmenden Stilllegung konventioneller Kraftwerke geht die Kommission davon aus, dass es zukünftig häufiger zu Knappheiten im Stromgroßhandel kommen wird.
- Derzeit erarbeitet das Bundeskartellamt einen Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht. Im Entwurf enthalten ist eine auf das Jahr begrenzte Marktabgrenzung. Die Monopolkommission befürchtet, dass Versorger so in mehreren hundert Stunden im Jahr durch Marktmacht überhöhte Preise nehmen, ohne dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot zu unterliegen. Daher schlägt sie vor, stattdessen Viertelstunden bzw. Stunden in den Blick zu nehmen.

Wettbewerb im Regelenergiemarkt

- Der Zuschlagsmechanismus über den gebotenen Leistungspreis führt laut Kommission zu Fehlansätzen.
- Als besser geeignet sieht die Kommission die Beschaffung über einen Regelarbeitsmarkt, wie ihn die Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagen haben. Ein Regelarbeitsmarkt kann verhindern, dass Anbieter ein Leistungspreisgebot abgeben, das ihre Kosten nicht deckt, um einen Zuschlag zu erhalten und die fehlenden Erlöse über sehr hohe Arbeitspreise zu kompensieren, wie dies in Deutschland beobachtet wurde. Auf einem Regelarbeitsmarkt würde ein solches Verhalten Anreize für Anbieter, die keinen Zuschlag für die Vorhaltung von Reservekapazität erhalten haben, setzen, ein Arbeitspreisgebot abzugeben. So würde, ähnlich wie durch ein Mischpreisverfahren, Druck auf die Arbeitspreise ausgeübt. Zwar würde der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagene Regelarbeitsmarkt einen zusätzlichen Zwischenschritt bedeuten. Dieser ist im Gegensatz zur Anwendung des Mischpreisverfahrens allerdings geeignet, die Marktteilnehmer an die zukünftigen europäischen Rahmenbedingungen heranzuführen.
- Nicht notwendig erscheinen dagegen weitere Anpassungen des Ausgleichsenergiepreissystems.

Wettbewerb bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien

- Die Konzentration bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land ist laut Kommission als gering zu bezeichnen. So lag der Anteil des jeweils größten Bieters am Gebotsvolumen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils unterhalb von 10 Prozent und auch der Anteil der fünf größten Bieter war in beiden Jahren nicht größer als 25 Prozent. Allerdings ist ein ansteigender Trend zu beobachten.
- Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen ist insgesamt eine mittlere Konzentration zu beobachten, die ebenfalls einen ansteigenden Trend aufweist.
- Der fehlende Wettbewerb im Bereich Wind an Land führt in Richtung der früheren gesetzlichen Festlegung der Förderhöhe. Die Ziele des Systemwechsels bei den Ausschreibungen können für die Kommission unter diesen Voraussetzungen nicht erreicht werden. Die Flächen- bzw. Genehmigungsverfügbarkeit stellt eine Markteintrittsbarriere dar, die dringend abgebaut werden sollte. Solange die zur Erreichung der Ausbauziele benötigten Flächen bzw. Genehmigungen nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt die Kommission die Ausschreibungsmenge an das begrenzte Flächen- bzw. Genehmigungspotenzial anzupassen, um einen wirksamen Wettbewerb herzustellen.
- Sonderregeln, wie die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften sollten nicht (wieder) zur Anwendung kommen.

Wettbewerb beim Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

- Die Kommission sieht hier die Gefahr der Entstehung regionaler Monopole, wenn einseitig auf die Ausbauziele geschaut wird.
- Problematisch ist das für die Kommission deshalb, weil kein Lieferant gewählt werden kann, sondern der exklusive Lieferant der Ladesäule zum Zug kommt. Eine Wahl bestünde nur, wenn es mehrere Säulen unterschiedlicher Anbieter gäbe. Daher dürfte sich der Kunde häufig einem marktmächtigen Anbieter mit potenziell überhöhten Preisen gegenübersehen.
- Die Monopolkommission hat die Konzentration untersucht: Unter verschiedenen berechneten Szenarien für unterschiedliche sachliche Marktabgrenzungen liegt der berechnete Bundesdurchschnitt für den Marktanteil des größten Betreibers stets deutlich oberhalb von 50 Prozent. Es besteht also eine relativ hohe Konzentration.

- Die Kommission empfiehlt, bei öffentlichen Ausschreibungen der Kommunen möglichst mehrere unterschiedliche Anbieter für den Aufbau einer Versorgung mit Lademöglichkeiten zu gewinnen und Agglomerationen von Ladesäulen eines Anbieters zu vermeiden.
- Auch könnte ein Durchleitungswettbewerb wie bei normalen Anschlüssen etabliert werden. Problem ist aber ein hoher Regulierungsaufwand.
- **Einschätzung DIHK:** Es ist positiv, dass die Wettbewerbshüter diesen neu entstehenden großen Markt im Blick behalten. Viele Ladesäulen einzelner Anbieter bieten zudem Zugang für Inhaber von Ladekarten anderer Anbieter und müssen zudem vertragslos Laden akzeptieren. Hinzu kommt die Konkurrenz durch Lademöglichkeiten in Gebäuden und Betrieben sowie von anderen Antrieben. Insofern können sich allenfalls lokale Herausforderungen ergeben. Die Empfehlung der Kommission für geteilte Ausschreibungen bei großen Zahlen von Ladesäulen ist in diesem Zusammenhang eine überlegenswerte Empfehlung. Ladesäulen sind jedoch Teil des wettbewerblichen Bereichs des Energiemarktes und sollten daher nicht in das regulierte Geschäft der Netzbetreiber übergehen.

Das Gutachten kann per E-Mail bei der IHK Saarland (✉ ute.stphan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Eigenerzeugungsanlagen

Aufgrund der Novelle des Stromsteuerrechts, die zum 01. Juli 2019 in Kraft getreten ist, müssen alle Anlagenbetreiber von Erneuerbaren-Anlagen zwischen 1 und 2 MW sowie alle Betreiber hocheffizienter KWK-Anlage zwischen 50 kW und 2 MW eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragen. Dies gilt auch, wenn dies bislang nicht notwendig war. Die Erlaubnis muss bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Für alle KWK-Anlagen, die nicht dem Hocheffizienzkriterium entsprechen, entfällt die Stromsteuerbefreiung zum Jahreswechsel.

Quelle: DIHK

Strompreisumlagen steigen zum Jahreswechsel

Mittlerweile sind alle Strompreisumlagen für 2020 bekannt. Es zeigt sich: Die Unternehmen werden einmal mehr deutlich tiefer in die Tasche greifen müssen. Der Wettbewerbsnachteil des Standortes Deutschland beim Strom wächst damit weiter. Lediglich die KWK-Umlage sinkt zum Jahreswechsel, während die EEG-Umlage deutlich anzieht. Für Unternehmen, die keine Strompreisprivilegien in Anspruch nehmen, ist über alle Umlagen hinweg ein Anstieg von knapp 5 Prozent von 7,411 auf 7,763 Cent/kWh zu verzeichnen.

EEG-Umlage:

- Die Umlage steigt von 6,405 auf 6,756 Cent/kWh und bleibt damit nur knapp unter dem bisherigen Höchstwert von 2017 (6,88 Cent).
- Es werden 23,9 Mrd. Euro über die Umlage auf die Stromverbraucher gewälzt.
- Ohne Liquiditätsreserve und die Überschüsse auf dem EEG-Konto 2019 würde die Umlage (sog. Kernumlage) bei 6,825 Cent/kWh liegen.
- Der Umlagebetrag verteilt sich wie folgt: PV: 2,53 Cent, Biomasse 1,641 Cent, Wind an Land 1,36 Cent, Wind auf See 1,232 Cent.
- Die Umlage wird zu 41,4 Prozent finanziert durch den GHD-Sektor, die Industrie bezahlt 24,5 Prozent.

KWK-Umlage:

- Die Umlage sinkt als einzige von 0,28 auf 0,226 Cent/kWh.
- Da die Deckungslücke von 1,08 Mrd. Euro eine Einnahme aus Nachzahlungen für 2018 gegenübersteht, fällt die Umlage um 0,06 Cent niedriger aus. Andernfalls hätte sie auf dem Niveau des letzten Jahres gelegen.

Offshore-Netzumlage:

- Die Umlage bleibt mit 0,416 Cent/kWh stabil.

- Gewälzt wird ein Betrag von rund 1,55 Mrd. Euro.

Abschaltbare Lasten-Umlage:

- Die vom Volumen her kleinste Umlage steigt von 0,005 auf 0,007 Cent/kWh.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 41 Mio. Euro.
- Als einzige Umlage gibt es keine Reduktion für große Stromverbraucher.

§ 19-Umlage:

- Die Umlage steigt von 0,305 auf 0,358 Cent/kWh.
- Aus der Jahresabrechnung 2018 ergibt sich eine Entlastung um knapp 200 Mio. Euro. Gewälzt wird damit ein Betrag von gut 1 Mrd. Euro.





Weitere Informationen zu den Umlagen finden Sie  [hier](#).

2020 Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW haben ihre vorläufigen Netzentgelte bekannt gegeben. Für die meisten Kunden, abhängig von Region und Abnahmefall, ergibt sich eine Erhöhung. Begründet wird dies mit hohen Kosten für Stabilisierungsmaßnahmen und steigenden Investitionen in den Netzausbau.

Die Übertragungsnetzentgelte, die außer für diejenigen Kunden, die direkt am Höchstspannungs- oder der darunterliegenden Umspannungsebene angeschlossen sind, sind in den Netzentgelten der Verteilnetzbetreiber auf der jeweiligen Anschlussebene eingepreist. Je nach Anschlussebene, -ort und -abnahmefall wirken sich die geänderten Übertragungsnetzentgelte unterschiedlich aus. Während in der Regelzone von Tennet bei den meisten Kunden die Netzentgelte in etwa stabil bleiben, ergeben sich in den Regelzonen von 50Hertz, Amprion und Transnet BW zumeist eine Erhöhung der Netzentgelte. Zu dieser Entwicklung trägt auch die erfolgende bundesweite Angleichung der Übertragungsnetzentgelte bei.

Die vorläufigen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber finden Sie unter folgenden Links:

-  [50Hertz](#)
-  [Amprion](#)
-  [Tennet](#)
-  [Transnet BW](#)

Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur legen Leitfaden zur Zulässigkeit von Preisspitzen vor

Mit dem Strommarktgesetz wurde festgehalten, dass die freie Preisbildung ein Kernelement des Strommarkts ist. Die Bundesregierung hat angekündigt, zum Missbrauch einen Leitfaden vorzulegen. Dies haben die beiden Behörden nun getan und beziehen auch die Vorgaben der REMIT (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes) mit ein.

Zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Preisspitzen:

- Verbotene Kapazitätszurückhaltung und damit die Erzeugung von nicht knappheitsbedingten Preisspitzen nach Kartellrecht ist nur dann gegeben, wenn das betreffende Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, die Erzeugungskapazität missbräuchlich zurückgehalten hat und dies nicht im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist.
- Das Auftreten von Preisspitzen in Höhe des technischen Limits von 3.000 Euro je MWh ist dagegen kein Indiz für Marktmissbrauch. Solche Preise hat es in Deutschland allerdings auch noch nicht gegeben.
- Sofern nicht marktbeherrschende Unternehmen Kapazitäten zurückhalten, ist das kartellrechtlich allerdings kein Problem

- Marktmacht bemessen die Behörden nicht an der Größe des Kraftwerksparks. Vielmehr müssen die besonderen Eigenschaften des Strommarkts – die geringe kurzfristige Preiselastizität der Nachfrage sowie die fehlende Speicherbarkeit des Stroms in großem Umfang – berücksichtigt werden. Demnach verfügt jedes Unternehmen über Marktmacht im Sinne der Kapazitätszurückhaltung, dessen Kapazität zur Deckung der Nachfrage notwendig ist. Das können auch mehrere Unternehmen gleichzeitig sein. Aber: Erst wenn ein Unternehmen in einer signifikanten Anzahl von Stunden eines Jahres unverzichtbar ist, wird die Marktbeherrschungsschwelle überschritten. Für die Behörden sind dies derzeit 5 Prozent der Stunden eines Jahres (=438). Der Zeitraum muss dabei kein Kalenderjahr sein.
- Kapazitätszurückhaltung ist dann gegeben, wenn ein Kraftwerk trotz eines Erlöses über den kurzfristigen Grenzkosten nicht bietet (physische Zurückhaltung) oder ein so hohes Gebot abgibt, dass es nicht zum Zuge kommt (finanzielle Zurückhaltung). Berücksichtigt würden bei einer kartellrechtlichen Untersuchung dabei Stillstandszeiten sowie die Teilnahme am Regelenergiemarkt.
- Zudem kann es sachliche Gründe für Zurückhaltung geben, so dass die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Ein Grund ist zum Beispiel die fehlende Vollkostendeckung des gesamten Kraftwerksparks. So kann nur durch die Zurückhaltung einzelner Anlagen die Vollkosten des Gesamtparks gedeckt werden. Solche Fälle stellen keinen kartellrechtlichen Missbrauch dar.

Zur Zulässigkeit von Preisspitzen unter REMIT:

- Nach REMIT sind Marktmanipulation und Insiderhandel verboten.
- Anders als beim Kartellrecht setzt Verbot der Manipulation immer an der einzelnen Transaktion bzw. einer Folge von Transaktionen an. Ebenfalls untersagt sind die Verbreitung von irreführenden Informationen z. B. über die Verfügbarkeit oder Nicht-Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen.
- REMIT ist auf alle Marktteilnehmer anzuwenden und nicht nur auf marktbeherrschende Unternehmen.
- Zudem kann ein Verhalten kartellrechtlich in Ordnung, aber nach REMIT verboten sein oder umgekehrt.

Sie finden den Leitfaden  [hier](#).

Bundesnetzagentur legt Höchstwert für Windausschreibungen 2020 fest

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat sich für 2020 festgelegt: Der momentan geltende Höchstwert von 6,2 Cent/kWh soll auch für alle Ausschreibungsrunden des kommenden Jahres gelten. Ohne die Festlegung der Behörde würde der Höchstpreis auf 6,8 bis 7,8 Cent/kWh deutlich ansteigen. Die Höchstwerte beziehen sich auf einen Standort mit 100 Prozent.

Dann läge nach Aussagen der Behörde der Höchstwert deutlich über den Stromgestehungskosten, die die Behörde mit bis zu 6,17 Cent/kWh angibt. Dadurch sollen Gebote an allen grundsätzlich wirtschaftlichen Standorten möglich sein, so die BNetzA.

Nach neuesten Zahlen der Fachagentur Windenergie wird der Ausbau dieses Jahr weniger als 800 MW betragen. Dies wären so wenig neue Windräder wie seit 1998 nicht mehr.

Quelle: DIHK

BMWi legt Studie zu Redispatch vor

Das Winterpaket der EU hat festgelegt, dass in den Mitgliedsstaaten grundsätzlich marktbasierter Redispatch zum Einsatz kommen muss. Um davon abzuweichen, müssen Mitgliedsstaaten nachweisen, dass dies ineffizienter ist als kostenbasierter Redispatch. Dazu dient die vorgelegte Studie.

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein marktbasierter Redispatch im Jahr 2030 circa um den Faktor 3 teurer wäre als das bisherige Beschaffungssystem (3,5 Mrd. Euro statt 1,1 Mrd. Euro). Marktbasierter bedeutet, dass die Übertragungsnetzbetreiber Redispatchleistung ausschreiben würden und sich über die Ausschreibung

ein Marktpreis bildet. Beim heutigen System müssen Kraftwerksbetreiber ihre Anlagen auf Anforderung der Netzbetreiber ganz oder teilweise herunter- bzw. hochfahren und erhalten dafür eine Entschädigung.

Der marktbasierter Ansatz hat zwar den Vorteil, neue Potenziale besser erschließen zu können. Der größte Nachteil besteht aber aus Sicht der Studienautoren darin, dass der Redispatchmarkt Auswirkungen auf den deutschen Strommarkt haben wird, da die erwarteten Preise am Redispatchmarkt in Gebote am Strommarkt eingepreist werden. Daraus folgen: Verstärkte Engpässe, größere Redispatch-Mengen und Mitnahmeeffekte. Zudem sind die Redispatchmärkte anfälliger für die Ausübung von Marktmacht.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bundesregierung am bisherigen System des Redispatches festhalten wird.

Sie finden den Abschlussbericht  [hier](#).

Energiedienstleistungsgesetz am 26. November 2019 in Kraft getreten

Nach langer Verzögerung ist am 26. November 2019 das novellierte Energiedienstleistungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden die Regelungen erst kurz vor Ablauf der Audifrist für Nicht-KMU wirksam. Das Gesetz hatte bereits im September alle parlamentarischen Hürden genommen.

Mit dem Inkrafttreten werden auch die Regelungen für KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW geändert. Sie sollen wieder nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlen, statt wie bisher bis zu 100 Prozent. Da allerdings nicht geklärt ist, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auch auf das KWKG anwendbar ist, steht diese Regelung immer noch unter Vorbehalt. Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Generaldirektion Wettbewerb laufen derzeit. Neben dem KWKG geht es dabei vor allem auch um das EEG 2017.

Quelle: DIHK

Markstammdatenregister: Betreiberwechsel nun möglich, Meldepflicht Verbrauchseinrichtungen

Bisher konnte der Betreiberwechsel von Stromerzeugungsanlagen nicht im Markstammdatenregister eingetragen werden. Aufgrund der noch bis zum 31. Januar 2021 laufenden Übergangsphase war dies in den meisten Fällen auch noch kein Problem. Seit kurzem können Betreiberwechsel nun registriert werden. Das Merkblatt des DIHK zum Markstammdatenregister ist weiterhin aktuell.

Sie finden das Merkblatt hier:  [hier](#).

Bundesregierung legt Mieterstrombericht vor

2017 führte die alte Bundesregierung einen Zuschlag für PV-Anlagen bis 100 kW ein, um sog. Mieterstromprojekte attraktiver zu machen. § 99 des EEG 2017 verpflichtet die Bundesregierung einen Bericht über die Entwicklung von Mieterstromprojekten vorzulegen. Kernaussage des Berichts: Das Modell bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Die Bundesregierung plant, im Herbst Reformvorschläge vorzulegen.

Bis zum Stichtag 03. Juli 2019 wurden 677 PV-Mieterstromanlagen mit einer installierten Leistung von 13,9 MW bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Damit wird der bestehende Deckel von 500 MW zu weniger als 1 Prozent ausgeschöpft.

Da der Mieterstromzuschlag für neue Anlagen mit einer Degression hinterlegt ist, wird die Förderung nach derzeitiger Rechtslage 2021 enden. Die Bundesregierung schreibt in ihrem Bericht: Die indirekte Förderung über eingesparte Netzentgelte und netzseitige Umlagen würden als wirtschaftlicher Anreiz nicht ausreichen. In den Jahren 2017 und 2018 wurden kumuliert 30.000 Euro an Mieterstromzuschlägen ausgezahlt. Die indirekten Förderkosten über die Einsparungen bei Netzentgelten und netzseitigen Umlagen liegen allerdings höher.

Die Bundesregierung folgert aus den vorliegenden Zahlen: "Der Mieterstromzuschlag ist angesichts der hohen Kosten dieser Vermarktungsform aktuell zu niedrig, um deutliche Anreize zur Investition in neue PV-Mieterstromanlagen zu setzen." Sie führt das auch auf die Transaktionskosten zurück, die höher sind als bei einer Volleinspeisung des Stroms.

Auch die Rolle der Bundesnetzagentur sieht die Bundesregierung kritisch: "Das Verständnis der Bundesnetzagentur, wonach im Mieterstrommodell der Anlagenbetreiber immer zugleich der Stromlieferant ist, hat zu einer Unsicherheit bei denjenigen Mieterstrombetreibern beigetragen, die ein Lieferkettenmodell nutzen wollen. Deshalb wird in der Praxis häufig das Pachtmodell realisiert, das zusätzliche Kosten verursacht."

Folgende Verbesserungen an der bestehenden Regelung werden vorgeschlagen:

- Die Vergütung sollte angehoben werden.
- Präzisierung der aktuellen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung,
- Nachjustierung bei der Kopplung der Vergütung an die Vergütung bei Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.
- Klarstellung der Zulässigkeit des Lieferkettenmodells (§ 21 Abs. 3 EEG 2017).

DIHK-Kurzbewertung:

Eine Anhebung der Vergütung ist nicht notwendig, wenn solche Projekte grundsätzlich wie Eigenstromprojekte behandelt würden und eine reduzierte EEG-Umlage bezahlen müssten. Dies hatte der DIHK in seiner Stellungnahme 2017 auch empfohlen. Zudem scheint die geringe Nutzung des Modells vor allem dem hohen bürokratischen Aufwand geschuldet zu sein. Wie an vielen Stellen wäre auch hier weniger mehr.

Sie finden den Mieterstrombericht  [hier](#).

Elektromobilität I: Höhere Kaufprämie und steuerliche Förderung kommt

Das Bundeskabinett hat am 18. November 2019 die Erhöhung des Umweltbonus für den Kauf von Elektrofahrzeugen beschlossen. Der Umweltbonus wurde in den letzten Monaten deutlich stärker nachgefragt und wird jetzt bis 2025 verlängert. Für die Verlängerung und Erhöhung ab 2020 werden 2,1 Mrd. Euro aus dem Energie- und Klimafonds (Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung) veranschlagt. Der Bonus für reine Elektroautos soll auf 6.000 Euro bei Fahrzeugen bis 40.000 Euro Nettolistenpreis und darüber hinaus bis 65.000 Euro Nettolistenpreis auf 5.000 Euro erhöht werden. Für Plug-In Hybride steigen die Fördersummen ebenfalls: auf 4.500 Euro für Autos unter 40.000 Euro und auf 3.750 Euro für Plug-ins bis 65.000 Euro. Diese müssen künftig entweder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer oder eine rein elektrische Mindestreichweite erreichen. Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 sind dies 40 km, ab 2022 60 km und ab 2025 80 km. Neu ist zudem, dass auch vorher ungeforderte Gebrauchtfahrzeuge im Vorbesitz der Hersteller nach oben genannten Kriterien gefördert werden können. Die Hersteller werden sich weiterhin paritätisch daran beteiligen. Die neue Förderrichtlinie steht unter Genehmigungsverbehalt der EU-Kommission.

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 29. November 2019 im Rahmen des Jahressteuergesetzes der steuerlichen Förderung für Elektrofahrzeuge zugestimmt. Wie im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, werden reine Elektroautos, die als Dienstwagen genutzt werden, nur noch mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert. Voraussetzung ist ein Preis unter 40.000 Euro. Die Regelung gilt bis 2030. Auch die 0,5 Prozent-Regel zur Versteuerung für alle übrigen Elektro-Dienstwagen wird bis 2030 verlängert.

Ebenfalls bis 2030 verlängert wird die Steuerfreiheit für die kostenlose Nutzung von Stromladestationen des Arbeitgebers für private Pkws oder Fahrräder und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Bestätigt hat der Bundestag auch die Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (bis 7,5 Tonnen) und Lastenfahrräder. Im Jahr der Anschaffung wird eine zusätzliche Abschreibung von 50 Prozent des Anschaffungswertes zu den normalen Abschreibungen gewährt.

Quelle: DIHK

Elektromobilität II: Masterplan Ladeinfrastruktur beschlossen

Am 18. November 2019 gab die Bundesregierung grünes Licht für den im Rahmen der Konzentrierten Aktion Mobilität (Autogipfel) vereinbarten Masterplan Ladeinfrastruktur. Der Ausbau von Ladesäulen auf 1 Million öffentliche Ladepunkte soll das Ziel von 7 - 10 Mio. Elektroautos bis 2030 flankieren.

Der Masterplan Ladeinfrastruktur soll den Markthochlauf auf 10 Mio. Elektrofahrzeuge bis 2030 flankieren. Im August 2019 waren es 220.000 Fahrzeuge. Dazu sollen die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Ladeinfrastrukturausbau verbessert werden und mehr Mittel für einen schnelleren Ausbau fließen. Allein in den nächsten beiden Jahren sollen 50.000 neue öffentliche Ladepunkte dazukommen, was dem Doppelten des jetzigen Bestandes von rund 21.000 Ladepunkten entspricht. Die Zielmarke für 2030 wurde auf 1 Million öffentlich zugängliche Ladepunkte extrem ausgeweitet. Grundlage dafür ist eine EU-Empfehlung von einem Ladepunkt je 10 E-Autos. Im Rahmen der bestehenden Förderprogramme werden neben der Forcierung von Schnellladern in 2020 auch Kundenparkplätze adressiert, die bisher aufgrund der verminderten Zugänglichkeit (<24 Stunden) nicht förderfähig waren.

Die rechtlichen Änderungen sind u. a. eine Verbesserung der Interoperabilität und Nutzerfreundlichkeit der Ladesäulen und die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bezüglich der EEG-Umlagenzahlung (Stichwort Letztverbraucherstatus). Thema soll auch der vorausschauende Ausbau der Verteilnetze sein. Tankstellenbetreibern soll eine Verpflichtung zur Errichtung von Ladesäulen auferlegt werden und Verteilnetzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Ladesäulen zu errichten. Die Kommunen sollen ihre Stellplatzverordnungen hinsichtlich positiver Anreize für mehr Ladepunkte prüfen.

Für den Aufbau von mehr nicht öffentlich zugänglicher (privater) Ladeinfrastruktur sollen im Miet- und Wohneigentumsrecht die Hürden abgebaut werden und die ab 2020 gültige Vorverkabelungs- und Ladesäulenpflicht im Gebäudeenergiegesetz umgesetzt werden. In 2021 soll zudem geprüft werden, ob die Melde- bzw. Zustimmungspflicht von Netzbetreibern nach § 19 Netzanschlussverordnung beim Aufbau privater Ladeinfrastruktur ein Hemmnis darstellt. Darüber hinaus will die Bundesregierung in 2020 einen Vorschlag machen, wie Flexibilitätsmanagement und Netzdienlichkeit bei Ladevorgängen im § 14a EnWG besser abgebildet werden können. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur soll in 2020 auch durch ein weiteres Förderprogramm adressiert werden.

Im Klimaschutzprogramm wurde als Ziel festgelegt, dass 1/3 der Fahrleistung im Straßengüterverkehr in 2030 klimaneutral ist. In 2020 wird daher ein Konzept für Lademöglichkeiten von Batterie-Lkw, Oberleitungen und Wasserstofftankstellen entwickelt.

Zur Koordination der Maßnahmen soll eine Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet werden.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 2019 ihre Energieeffizienzstrategie 2050 (EffSTRA) beschlossen. Konkretes Ziel ist, den Energieverbrauch bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken. Mit der EffSTRA wird die Effizienzpolitik der vergangenen Wahlperiode fortgeschrieben, insbesondere das zentrale Umsetzungsinstrument NAPE (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz). Das Ziel von 20 Prozent weniger Primärenergiebedarf bis 2020 (11.500 PJ) wird voraussichtlich verfehlt werden. Allerdings hat in den vergangenen beiden Jahren die Energieeinsparung erheblich an Dynamik gewonnen. Für 2019 betrug der Energiebedarf 12.800 PJ (-11 Prozent weniger als 2008).

Die Strategie basiert auf drei Elementen:

1. Festlegung eines Energieeffizienzziels 2030 (Kapitel II) von -30 Prozent Primärenergieverbrauch bis 2030 zur Erreichung des EU-Energieeinsparziels 2030. Das Energieeffizienzziel 2030 entspricht einer Primärenergieerduktion um rund 1.200 TWh im Vergleich zu 2008. Am Zielwert der Halbierung des Energieverbrauchs bis 2050 wird festgehalten.
2. Bündelung der für eine Zielerreichung bis 2030 notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0). Die einzelnen Maßnahmen, sortiert nach Anwendungssektoren befinden sich im Anhang. Hervorzuheben sind bspw. die Energieeffizienznetzwerke, die über 2020 hinaus fortgeführt werden sollen; und das weiterhin auf freiwilliger Basis. Was im Gebäudebereich fehlt, ist ein der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung analoges Instrument für Unternehmen für die Sanierung ihrer Gewerbegebäude.
3. Durchführung des Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizienz 2050“. Im Rahmen dieses Dialogs sollen sektorübergreifende Pfade zur Erreichung des Reduktionsziels für 2050 diskutiert und Vorschläge für deren Umsetzung erarbeitet werden.

Quelle: DIHK.

Neuer Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz

Am 18. Oktober 2019 ist ein neuer Referentenentwurf für das Gebäudeenergiegesetz bekannt geworden, der am 23. Oktober 2019 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Wesentliche Änderung zum Entwurf vom Sommer ist die Umsetzung des (eingeschränkten) Einbauverbotes für neue Ölheizungen ab 2026, das im Maßnahmenprogramm Klimaschutz beschlossen worden war.

Das im Klimaschutzprogramm beschlossene Einbauverbot für neue Ölheizungen ab 2026 wird mit dem §72 Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz umgesetzt. Es gilt allerdings nur, wenn eine rein fossil betriebene Anlage durch eine solche ersetzt wird. Werden in einem Bestandsgebäude gleichzeitig auch erneuerbare Energien verwendet, gilt das Einbauverbot nicht. Eine generelle Ausnahme gibt es zudem, wenn am Grundstück kein Gas- und Fernwärmenetz anliegt. Außerdem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Insofern greift das Ölheizungsverbot im ländlichen Raum so gut wie gar nicht und wird voraussichtlich nur im städtischen Geschosswohnungsbau einen Effekt entfalten.

Folgende weitere Änderungen sind im Referentenentwurf zu finden:

- Die im Klimaschutzprogramm vereinbarte Überprüfung der energetischen Standards in 2023 wird in § 9 (neu) festgeschrieben. Damit ist auch ein Vorschlag zur Verschärfung der Standards verbunden.
- Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas wird mit einem Primärenergiefaktor von 0,9 bewertet, wenn es in einem Brennwärmtank genutzt wird. Damit wird eine Forderung vieler Akteure, u. a. auch des DIHK aufgegriffen.
- Erneuerbarer Strom, der gebäudenah erzeugt wird, darf künftig auch bei der Nutzung in Direktstromheizungen zur Anrechnung auf den erforderlichen Primärenergiebedarf gebracht werden. Das war ebenfalls eine Forderung des DIHK im Rahmen der Verbändebeteiligung.
- Die Dämmpflicht für Warm- und Kaltwasserrohre und Armaturen in Gebäuden wurde vereinfacht.
- Die Einteilung der Gebäude in Energieeffizienzklassen wird wieder nach Endenergieverbrauch bzw. -bedarf, statt nach Primärenergie vorgenommen. Damit wird wieder auf die tatsächliche Effizienz des Gebäudes abgestellt. Dafür wurde die Anforderung für die Erreichung einzelner Energieeffizienzklassen verschärft. Für A+ müssen demnach bspw. 30 kWh/m² und Jahr erreicht werden, was de facto einen Heizenergiebedarf nahe Null bedeutet.

Quelle: DIHK

Debatte um Pfandpflicht bei Lithium-Batterien

Aktuell wird die Einführung einer Pfandpflicht für Lithium-Batterien diskutiert. Dadurch sollen die Rücknahme- und Recyclingquoten für Lithium-Batterien erhöht und die Sicherheitsrisiken bei ihrer unsachgemäßen Entsorgung reduziert werden.

Während sich Umweltverbände und die Entsorgungswirtschaft für eine Pfandpflicht aussprechen, sieht die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) ein Pfandsystem, außerhalb eines europäisch einheitlich geregelten Rechtsrahmens, als nicht zielführend. Durch die Einführung einer Pfandpflicht erhoffen sich insbesondere die Entsorger, durch die Zuschreibung eines Wertes der Batterien einen fachgerechten Umgang bei der Entsorgung zu erreichen. Nach Ansicht der GRS tragen dagegen ein verbesserter Vollzug sowie geeignete Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen mit deutlich geringerem Kostenaufwand besser zu einer Steigerung der Sammelquoten und zur Verbesserung der Sicherheit der Altbatterie-Sammlung bei als eine Bepfandung.

Quelle: DIHK

Neue Abholregelungen für GRS-Rücknahmestellen

Mit der voraussichtlichen Neuzulassung als herstellereigenes System hat die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) die kostenlose Abholung von gesetzlich verpflichteten Rücknahmestellen neu zu regeln, die erfassten Gerätealtbatterien dem zukünftigen herstellereigenen Rücknahmesystem der GRS übergeben zu wollen.

Neu sind unter anderem:

- die Umstellung auf einheitliche GRS-Standardfassbehälter,
- die Einführung eines elektronischen Registrierungsportals für Rücknahmestellen,
- der obligatorische Bestellprozess über GRS-online und
- wichtige Klarstellungen der gefahrgutrechtlichen Versenderpflichten, die von der Rücknahmestelle zu erfüllen sind.

Mit der Zulassung als herstellereigenes Rücknahmesystem entfallen die bisher geltenden gesetzlichen Bindungsfristen der Rücknahmestellen an die GRS mit sofortiger Wirkung. Rücknahmestellen können ab diesem Zeitpunkt sofort und beliebig das Rücknahmesystem wechseln.

Quelle: DIHK

Prüfung nach § 14 der 42. BImSchV nur durch IHK-Sachverständige oder Inspektionsstellen

Sachverständige, Inspektionsstellen und Behörden haben den DIHK darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne Sachverständige, die nicht von einer IHK dafür öffentlich bestellt wurden, derzeit Prüfungen von Verdunstungskühlanlagen anbieten. Das Bundesumweltministerium und der DIHK weisen darauf hin, dass entsprechende Prüfberichte rechtlich nicht zulässig sind und von den Behörden abgelehnt werden.

Nach § 14 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) müssen Betreiber ihre Anlagen alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüfen lassen. Derzeit werden entsprechende Prüfungen auch von Sachverständigen angeboten, die dafür nicht von einer IHK öffentlich bestellt wurden. Diese Prüfungen sind nach Auffassung des DIHK und des Bundesumweltministeriums nicht zulässig und wurden von ersten Landesbehörden abgelehnt. Anlagenbetreiber sollten deshalb sicherstellen, dass sie ausschließlich für das Sachgebiet bestellte Sachverständige oder Inspektionsstellen Typ A beauftragen. Entsprechende Sachverständige werden im [IHK-Sachverständigenverzeichnis](#), Inspektionsstellen Typ A bei der [DAkKS](#) gelistet.

Fehlerhafte Prüfungen sind nach § 19 der 42. BImSchV ordnungswidrig. Sollte von entsprechenden Anlagen ein Unfall verursacht werden, weist das Bundesumweltministerium auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hin.

Quelle: DIHK

Referentenentwurf für ein Verbot leichter Kunststofftüten

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes vorgelegt. Danach soll das Inverkehrbringen von leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern verboten werden. Sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern sollen ausgenommen werden. Das Verbot soll sich allein auf Kunststofftragetaschen erstrecken, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsbestimmung von sechs Monaten vor.

Quelle: DIHK

Asbest – TRGS 519 geändert


Die Technische Regel Gefahrstoffe 519 „Asbest -Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ setzt seit vielen Jahren strenge Anforderungen an den Umgang mit asbesthaltigen Gebäuden, Produkten und Abfällen. Im Gemeinsamen Ministerialblatt wurde eine Überarbeitung und Ergänzung der TRGS 519 veröffentlicht. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde die TRGS 519 damit insbesondere hinsichtlich folgender Punkte geändert und ergänzt (Anpassungen im Text sowie neue Anlagen 7.1, 9 und 10):

- Für Arbeiten mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (PSF) wird eine Expositions-Risiko-Matrix eingeführt. Je nach Tätigkeit lässt sich daran ablesen, welches Verfahren an-

gewendet werden muss, wie hoch das Risiko ist, welche Qualifikation und welche Schutzmaßnahmen dafür vorgeschrieben sind. Die Matrix soll sukzessive vom Ausschuss für Gefahrstoffe erweitert werden.

- Werden im Betrieb ausschließlich emissionsarme Verfahren nach 2.9 TRGS 519 durchgeführt, benötigt die aufsichtführende Person keine Sachkunde nach Anlage 4 TRGS 519 mehr. Für Tätigkeiten mit einem laut neuer Matrix niedrigen Risiko, die aber nicht emissionsarm sind, ist mindestens der Nachweis dieser Sachkunde erforderlich.
- Neu ist damit auch die Qualifikation für die aufsichtführende Person für emissionsarme Verfahren, genannt "Modul Q 1E". Sie beinhaltet das "Grundmodul Asbest" mit zehn Lehreinheiten sowie ein "Praxismodul" mit sechs Lehreinheiten.
- Neu bei den Mindestanforderungen an Luftreiniger für den Einsatz bei Tätigkeiten an Bauteilen mit asbesthaltigen PSF und ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten: Neben dem H-Sauger mit der Zusatzkennzeichnung "gemäß TRGS 519 zugelassen" ist jetzt auch ein Hauptfilter der Staubklasse M möglich.

Diese Änderung wird 6 Monate nach Veröffentlichung der Neuerungen aktiv (also ab Ende März 2020). Der besagte Änderungstext sowie eine Lesefassung der neuen gesamten TRGS 519 finden sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter:


 <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html>.


Anhörung zur geplanten Änderung der AwSV

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von 2017 soll erstmals geändert werden. Anlass dafür ist vor allem das Thema Löschwasserrückhaltung bei Brandereignissen, das aktuell in § 20 der Verordnung nur sehr pauschal reglementiert wird. Dadurch sind derzeit sehr viele Anlagen dieser Forderung unterworfen.

Das Bundesumweltministerium hat nun seinen Referentenentwurf für eine AwSV-Änderung zur öffentlichen Anhörung vorgelegt. § 20 der Verordnung wird darin neu formuliert und die Liste der ausgenommenen Anlagen bzw. Konstellationen erweitert. Wichtig ist die vorgesehene neue Ausnahmeregelung für Anlagen mit max. 5 Tonnen Inhalt an wassergefährdenden Stoffen (egal welcher Wassergefährdungsklasse). Außerdem wird der Verordnung ein zusätzlicher Anhang („Anlage 2a“) angefügt, der für immer noch betroffene Anlagentypen und -größen Detail-Regelungen zur Löschwasserrückhaltung trifft. Dabei wird der vermutete Löschwasseranfall abgeschätzt und es werden technische Randbedingungen formuliert.

Des Weiteren enthält der AwSV-Änderungsentwurf eher unbedeutende Anpassungen an aktuelle Rechtsänderungen sowie eine Reihe von eher hilfreichen, im Einzelfall sogar erleichternden Klarstellungen und Präzisierungen. Diese betreffen u. a. die Ermittlung von Wassergefährdungsklassen, die Prüfung von Anlagen, den Betrieb von (definierten) Umschlaganlagen und Details zur Anzeigepflicht und zur geforderten Anlagen-dokumentation. Hier wird nun auch die Lage in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten abgefragt sowie – neu im Vergleich zum Vorentwurf vom Sommer 2019 – eine mögliche Lage in erdbebengefährdeten Gebieten.

Rückmeldungen von betroffenen Unternehmen bis spätestens 13. Januar 2020 kann die IHK-Organisation in ihre Stellungnahme ans Bundesumweltministerium einfließen lassen. Rückmeldungen bitte per E-Mail an die IHK Saarland ( ute.stphan@saarland.ihk.de).

Der Referentenentwurf nebst Begründung findet sich unter:  [Link zur Themenseite der BMU-Homepage](#).

Verpackungsgesetz: Meldepflichten zum Jahreswechsel

Unternehmen, die unter das Verpackungsgesetz fallen und bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registriert sind, müssen zum Jahreswechsel Meldepflichten beachten. Denn registrierte Unternehmen verfügen stets auch über einen Systembeteiligungsvertrag mit einem anerkannten dualen Entsorgungssystem. Im Normalfall werden in der Korrespondenz mit diesen Systemen Mengenangaben angekündigt oder bestätigt oder aktualisiert; dann sind diese jeweils parallel auch in die ZSVR-Datenbank einzutragen. In der dortigen Sprache wird dies als „Initiale Planmengenmeldung“ (Prognose für 2020) und „Jahresabschlussmengenmeldung“ (Ist-Daten nach Abschluss des Jahres 2019) bezeichnet.

Falls ein Inverkehrbringer verpackter Ware einen „Pauschalvertrag“ mit einem dualen Entsorgungssystem abgeschlossen hat und seither jegliche Korrespondenz entfällt (quasi mit Ausnahme einer ursprünglich schon vereinbarten Abbuchung vom Girokonto), dann entfallen auch die Mengenmelde-Pflichten kurz vor und kurz nach dem Jahreswechsel. Allerdings dürfte diese Fallkonstellation eher selten zutreffen.

Wer einen neuen Vertrag mit einem dualen System abschließt (zum Beispiel infolge eines Wechsels zu einem anderen System), nennt darin zwangsläufig zumindest eine Prognose-Menge und wird dadurch auch meldepflichtig gegenüber der ZSVR im Sinne von § 10 des Verpackungsgesetzes.

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Katalog der Rechtsänderungen 2020 im Umweltbereich

Mit dem Jahreswechsel gehen auch wieder Rechtsänderungen einher. Folgende Neuerungen gilt es zu beachten:

Gesetz	Änderung
42. BImSchV	<p>Bis zum 19. August 2020: Anlagen, die zwischen dem 19. August 2011 und vor dem 19. August 2013 in Betrieb gegangen sind, müssen von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüft werden.</p> <p>Anwendung neues Fachmodul ab 01. Januar 2020: Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen. Außerdem werden die Anforderungen an die Fachbegutachter, die die Kompetenznachweise prüfen und bewerten, festgelegt.</p>
44. BImSchV	<p>Änderung der Grenzwerte für Formaldehyd ab 01. Januar 2020 für Biogasanlagen: Neuanlagen: 20 mg/m³ Bestehende Anlagen: 30 mg/m³</p>
ElektroG, ElektroGGebV	<p>Änderung der Gebührenverordnung: Fünfte Änderungsverordnung zur Gebührenverordnung zum 01. Januar 2020, Anpassung der Gebührentatbestände</p>
BattG	<p>Umwandlung Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) in ein herstellereigenes System nach § 7 BattG, voraussichtlich zum 01. Januar 2020.</p>
Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)	<p>Im Laufe des Jahres 2020: Änderung der Gebühren Möglichkeit der Reduktion der Kehrhäufigkeit bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung</p>
StrahlenschutzVO	<p>Nachweise bis zum 31. Dezember 2020: Bei bestehenden Genehmigungen für den Umgang mit hochradioaktiven Stoffen (HRQ) sind für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen nachzuweisen.</p>
KrWG	<p>Voraussichtlich bis zum 05. Juli 2020: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Insbesondere neue Regelungen zur Produktverantwortung.</p>

VerpackG	Im Laufe des Jahres 2020: Erstes Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes. Dies beinhaltet ein Verbot über das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern.
REACH	Informationsanforderungen und Klarstellungen für die Registrierung von Nanoformen von Stoffen ab 01. Januar 2020: Betroffen sind Unternehmen, die registrierungspflichtige Stoffe in Nanoform herstellen oder importieren.
Trinkwasserverordnung	Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren in Trinkwasseranlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen gem. § 17 Abs. 7, ab 09. Januar 2020: Bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden.
RoHS	RoHS-Anforderungen ab dem 01. März 2020: Elektrotechnische Produkte, die in der EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion der Länder Russland, Belarus, Armenia, Kirgisien, Kasachstan) vermarktet werden, benötigen eine Konformitätsbestätigung. Damit müssen Hersteller nachweisen, dass ihre Produkte dem Technischen Reglement „EAWU TR 037/2016“ zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in elektrotechnischen und radioelektronischen Produkten entsprechen.
Verordnung (EU)2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile	Ökodesign-Vorgaben ab 01. April 2020: Die Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme externer Netzteile (bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen).

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU-Klimapolitik: Frans Timmermans kündigt „zusätzliche harte“ Maßnahmen an

Der designierte exekutive Vizepräsident der EU-Kommission Frans Timmermans hat bei seiner Anhörung im EU-Parlament am 8. Oktober 2019 eine Reform und Ergänzung bestehender klimapolitischer Vorgaben angekündigt. Dadurch soll ein erhöhtes Treibhausgasreduzierungsziel der EU von mindestens 50 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 erreicht werden.

Die Zielverschärfung ist eines der zentralen Vorhaben der Präsidentin der nächsten EU-Kommission, Ursula von der Leyen, die laut ihren politischen Leitlinien in einem zweiten Schritt sogar eine Erhöhung auf 55 Prozent anstrebt.

Über das Ambitionsniveau entscheiden müssen in jedem Fall die europäischen Gesetzgeber. Das EU-Parlament fordert bereits seit längerer Zeit eine Anhebung des 2030-Ziels auf 55 Prozent. Ob ein solcher Schritt ebenfalls von der notwendigen Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat unterstützt würde, ist aktuell nicht absehbar. Die deutsche Bundesregierung hat sich noch nicht positioniert. Acht von 28 Umweltministern forderten kürzlich in einem Schreiben an Frans Timmermans eine Zielverschärfung. Der designierte Vizepräsident der EU-Kommission strebt eine Entscheidung vor der Weltklimakonferenz in Glasgow (COP26) im

November 2020 an. Um hierfür die Grundlage zu schaffen, arbeite die Kommission seiner Aussage nach an einer „Untersuchung“, die die Notwendigkeit einer Zielerhöhung beleuchte.

Frans Timmermans, zuständig für den von Ursula von der Leyen angekündigten europäischen „Green Deal“, verwies während seiner Anhörung auf die Notwendigkeit „harter zusätzlicher Maßnahmen“ und die Überarbeitung bestehender Gesetzgebung. Konkret erwähnte der Niederländer die Ausweitung des EU-Emissionshandels auf weitere Sektoren wie den Verkehrssektor (auch Seefahrt) und die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs. Letzter lasse sich seiner Meinung nach in Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation ausgestalten. Notwendig sei ein Grenzausgleich dann, wenn andere Länder beim Klimaschutz nicht so weit gingen wie die EU. Eine Absage erteile Frans Timmermans, der der Generaldirektion Klima vorstehen wird, der Forderung nach der Einführung eines Mindestpreises im EU-Emissionshandel. Er kündigte hingegen an, dass die EU-Kommission eine Wasserstoff-Strategie erarbeiten werde.

DIHK-Kurzbewertung:


Der DIHK beurteilt eine Erhöhung der Treibhausgasminderungsziele für das Jahr 2030 kritisch. Mit aktuellen Politiken und Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene werden die bestehenden Ziele weit verfehlt. Die Politik sollte sich daher auf die Erreichung der geltenden Ziele fokussieren und die Instrumente so ausgestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt und industrielle Wertschöpfung in Europa erhalten bleibt.

Quelle: DIHK

Europäischer „Green Deal“: EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne

Die EU-Kommission hat am 11. Dezember 2019 in einer Mitteilung ihren Fahrplan für die Umsetzung des angekündigten „Green Deals“ dargelegt. Bereits im März 2020 soll die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 als Ziel für die EU in einem europäischen Klimagesetz verankert werden.

Im Zentrum des „Green Deals“ stehen wie erwartet strengere Treibhausgasminderungsziele der EU. Statt der bisher als Zielmarke geltenden 80 Prozent-Reduktion bis zur Jahrhundertmitte soll die EU nun zum ersten treibhausgasneutralen Kontinent der Welt umgebaut werden. Dies erfordert Minderungen von weit über 90 Prozent und die Kompensation unvermeidlicher Emissionen durch CO₂-Entnahmen aus der Atmosphäre mithilfe von Natur und Technik.

Die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bestätigte bei der  [Vorstellung der fast 30-seitigen Mitteilung](#) in Brüssel, bereits im März 2020 den entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen zu wollen. In einem zweiten Schritt plant die Kommission dann im Sommer 2020 einen Vorschlag für die Anhebung des Treibhausgasminderungsziels für das Jahr 2030 zu unterbreiten, begleitet von einer umfassenden Folgenabschätzung.

Die EU-Kommission hofft auf die Zustimmung der Gesetzgeber, Rat und Parlament. Während im Rat kontroverse Diskussionen zwischen den Mitgliedsstaaten zu erwarten sind, fordert das EU-Parlament bereits seit längerem eine Zielverschärfung.

Im Juni 2021 will die EU-Kommission zahlreiche EU-Gesetze novellieren, um die zusätzlich notwendigen CO₂-Einsparungen tatsächlich zu erreichen.

Hierzu zählen:

- EU-Emissionshandelsrichtlinie (einschließlich einer möglichen Ausweitung auf neue Sektoren)
- Lastenteilungsverordnung
- Verordnung zu LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft)
- Energieeffizienz-Richtlinie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
- Energiesteuerrichtlinie

2021 sollen darüber hinaus ein Vorschlag für strengere Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren vorgelegt werden.

Bestätigt hat die EU-Kommission auch ihr Ansinnen, im Laufe des Jahres 2021 ein CO₂-Ausgleichssystem für ausgewählte Sektoren (sog. CO₂-Grenzausgleich) vorzuschlagen.

In ihrer Rede vor dem Plenum des Europaparlaments betonte Ursula von der Leyen, dass der Grenzausgleich darauf abziele, europäische Unternehmen vor unfairem Wettbewerb durch ausländische Konkurrenten mit schlechter Klimabilanz zu schützen. Das System werde in Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation ausgestaltet. Die Kommission präzisiert in ihrer Mitteilung zudem, dass es sich beim CO₂-Grenzausgleich um eine "Alternative" zu bestehenden Carbon Leakage-Schutzmechanismen im EU-Emissionshandel handele. Konkret bedeutet dies, dass die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten oder die Strompreiskompensation auslaufen müssten.

Bereits Anfang Januar 2020 wird die EU-Kommission einen Mechanismus für einen gerechten Übergang vorschlagen, inklusive eines Fonds, der in der Periode 2021-2027 100 Milliarden Euro für den Strukturwandel in kohlenstoffintensiven Regionen mobilisieren soll.

Im März 2020 sollen die neuen EU-Industriestrategien veröffentlicht werden.


Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sind ein Aktionsplan geplant (März 2020), Initiativen zur Förderung von Leitmärkten für klimaneutrale und kreislaforientierte Produkte in energieintensiven Industriezweigen (ab 2020), Rechtsvorschriften für Batterien zur Unterstützung des Strategischen Aktionsplans für Batterien und der Kreislaufwirtschaft (Oktober 2020) und Vorschläge für Rechtsreformen im Bereich Abfallwirtschaft (ab 2020). Für den Herbst 2020 ist eine Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen angekündigt.

Eine Übersicht der ca. 50 geplanten gesetzgeberischen und sonstigen Initiativen befindet sich im [fünfseitigen Anhang der Mitteilung zum Green Deal](#). Nicht alle der aufgeführten Maßnahmen sind tatsächlich neu.

DIHK-Kurzbewertung:


Der europäische "Green Deal" bietet deutschen Unternehmen nach Einschätzung des DIHK grundsätzlich große Chancen, stellt sie zugleich aber vor große Herausforderungen. Wenn Europa mehr in Klima- und Umweltschutz investiert, profitieren davon hiesige Anbieter technologischer Lösungen und Dienstleistungen. Ein anspruchsvolles, aber einheitliches Level Playing Field in Europa ist für die Unternehmen besser als jede noch so ambitionierte nationale Klima- und Umweltpolitik. Dass sich durch den Green Deal insgesamt Wachstum einstellt, ist zunächst nur ein Versprechen der Politik. Eine konkrete Umsetzung hierzu ist noch nicht absehbar.

Aus Sicht des DIHK ist daher entscheidend, dass sich der "Green Deal" nicht auf die Verschärfung europäischer CO₂-Minderungsziele beschränkt. Die Rahmenbedingungen müssen europäische Unternehmen dabei unterstützen, mit innovativen und am Markt erfolgreichen Produkten zum Klimaschutz beizutragen, und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der 'Green Deal' kann letztlich für Europa insgesamt – nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für Politik und Bürger – zum Erfolg werden, wenn die europäische Wirtschaft damit auf den Weltmärkten punkten kann.

Ein konkreter Hebel für mehr Klimaschutz ist die Versorgung der Unternehmen mit kostengünstiger, "grüner" Energie. Das  [DIHK-Energiewendebarmeter](#) zeigt, dass viele Unternehmen bereits in die Produktion von erneuerbarem Strom investieren, den sie in der Regel direkt im eigenen Betrieb verbrauchen. Hier wäre nach Auffassung des DIHK deutlich mehr möglich, wenn regulatorische Hürden abgebaut würden. Eine Initiative zur Senkung der Abgaben und Umlagen auf den Strompreis steht deshalb auf der Wunschliste der Wirtschaft.

Energiesteuer-Richtlinie: EU-Kommission hält Vorschriften für überholt

Die erhoffte Angleichung der Energiebesteuerung in der EU blieb laut eines Evaluierungsberichts der Brüsseler Behörde aus. Zudem trage die Richtlinie nicht zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele bei.

Die EU-Kommission hat am 11. September 2019 eine  [Evaluierung der Energiesteuer-Richtlinie](#) veröffentlicht. Eine solche periodische Bewertung ist in der Richtlinie vorgesehen. Die Energiesteuer-Richtlinie ist im Jahr 2003 in Kraft getreten und 2004 zum letzten Mal novelliert worden. Grundlegendes Ziel der Vorschriften ist es, durch die Einführung von Mindeststeuersätzen auf Kraft- und Heizstoffe Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.

In dem als Arbeitsdokument klassifizierten Bericht kommen die Experten der Brüsseler Behörde zum Schluss, dass die Richtlinie zur Erreichung dieses zentralen Ziels nur in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten beigetragen habe. Die sehr niedrig angesetzten Mindeststeuersätze, sowie zahlreiche Begünstigungs- und Befreiungstatbestände hätten nach Ansicht der Kommission einer sehr divergierenden Besteuerung von Energieerzeugnissen in der EU mittelfristig nicht entgegengewirkt. In vielen Ländern lägen die Steuersätze mittlerweile weit über den Mindestsätzen, wobei sich die effektive Steuerbelastung aufgrund der zahlreichen Sonderregeln nicht zuverlässig einschätzen lasse.

Positiv bewertet der Evaluierungsbericht, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen in einen einheitlichen europäischen Rahmen eingebettet wurde, der zuvor fehlte. Darüber könnten die Steuersatzreduzierungen und Befreiungen nach Ansicht der Autoren zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien beigetragen haben.

Als großen Mangel identifiziert der Bericht unklare Bestimmungen, die zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und folglich zahlreichen Klärungen vor dem Europäischen Gerichtshof führten. Dies betreffe vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Besonders negativ fällt zudem die Bewertung der Relevanz und Kohärenz der Richtlinie mit anderen EU-Vorgaben aus. Die EU-Kommission stellt fest, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU beitragen. Insbesondere werde dem in zahlreichen EU-Instrumenten verankerten Ziel einer signifikanten Minderung der Treibhausgasemissionen nicht Rechnung getragen. Die mittlerweile gewünschte Besserstellung von erneuerbaren Energien spiegle sich beispielsweise nicht in den Vorgaben der Richtlinie wider.

Schließlich blieben viele technologische Entwicklungen unberücksichtigt, die seit Inkrafttreten der Richtlinie die Energiemärkte verändert hätten. Energieträger wie Wasserstoff oder erneuerbare Energie nicht-biologischen Ursprungs fielen so nicht in den Anwendungsbereich.

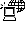
Der Versuch der EU-Kommission, durch eine 2011 vorgeschlagene Novelle der Energiesteuer-Richtlinie in der gesamten EU eine Ausrichtung der Energiesteuern an Energiegehalt und Emissionsintensität (statt Volumina) zu erreichen, fand nicht den notwendigen Konsens im Rat der EU, in dem die Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Kommission zog ihren Gesetzesvorschlag deshalb 2015 zurück. Die deutsche Bundesregierung lehnte die Novelle vor allem deshalb ab, da ihr von Seiten der EU eine Steuerstruktur vorgegeben werden sollte. Diese hätte sie u. a. gezwungen, Diesel stärker als Benzin zu besteuern. Das EU-Parlament hatte den Vorstoß hingegen unterstützt. Der DIHK hatte die Novelle der Energiesteuer-Richtlinie kritisch bewertet.

Die EU-Kommission unter der neuen Präsidentin Ursula von der Leyen hat bereits angekündigt, einen erneuten Reformanlauf zu unternehmen. Die finnische Ratspräsidentschaft plant ihrerseits, den Evaluierungsbericht der Kommission im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister zur Diskussion zu stellen.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien: EU-Ziele könnten laut Rechnungshof verfehlt werden

Der EU-Rechnungshof geht davon aus, dass einige Mitgliedstaaten der EU ihre verbindlichen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 verfehlen werden.

Bei sechs Mitgliedstaaten sei eine Zielverfehlung absehbar, unterstreicht ein  [Sonderbericht](#), der am 25. September 2019 im Industriausschuss des EU-Parlaments vorgestellt wurde.

Elf Mitgliedstaaten haben im Jahr 2017 ihr Ziel bereits erreicht. Deutschland gehöre zu den acht Ländern, die ihr Ziel fast erreicht hatten.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU enthält für das Jahr 2020 verbindliche Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für alle Mitgliedstaaten. Dieser soll in der gesamten EU 20 Prozent erreichen. Im Rahmen der Novellierung der Richtlinie für die Zeit bis 2030 wurden diese national verbindlichen Ziele abgeschafft. Die EU hat sich dennoch das Ziel gesetzt, einen Anteil der erneuerbaren Energien von 32 Prozent zu erreichen. Dazu leisten die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge.

Quelle: DIHK

EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme ab 2020

Die Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz werden ab dem 01. Januar 2020 verknüpft.

Die EU-Mitgliedsstaaten gaben am 05. Dezember 2019 ihre finale Zustimmung. Die Emissionsberechtigungen beider Systeme werden ab dem nächsten Jahre gegenseitig anerkannt. Die Verhandlungen über die Verknüpfung wurden im Jahr 2011 begonnen. Eine Einigung wurde im Grundsatz Ende 2017 erzielt.

Das Schweizer Emissionshandelssystem umfasste im Jahr 2017 54 Anlagen. Im Jahr 2020 wird die jährliche Emissionsobergrenze (sog. „Cap“) etwa 4,9 Millionen Emissionsberechtigungen betragen. Das EU-Emissionshandelssystem umfasst mehr als 11.000 Anlagen. Das Cap beläuft sich im Jahr 2020 auf ca. 1.720 Millionen Emissionsberechtigungen.

Quelle: DIHK

Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

Am 01. Oktober 2019 hat die EU-Kommission zehn (teilweise neue, teilweise überarbeitete) Durchführungsverordnungen zum Ökodesign beschlossen. Das Paket betrifft neben der Energieeffizienz auch die Reparierbarkeit als Anforderung für verschiedene Produkte (überwiegend Haushaltsgeräte).

Betroffen sind nach Mitteilung der EU-Kommission Waschmaschinen und Geschirrspüler, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion), ferner elektronische Displays (und damit auch Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, externe Netzteile, Elektromotoren, Leistungstransformatoren und Schweißgeräte.

Ein zentraler Aspekt der neuen Regelungen ist die Reparierbarkeit der betroffenen Produkte. Hersteller haben demnach für die mehrjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen (je nach Produkt zwischen mindestens sieben und mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb) und parallel deren schnelle Lieferbarkeit (15 Arbeitstage) Sorge zu tragen.

Der Austausch von Teilen ohne dauerhafte Beschädigung des Geräts darf keine Spezialwerkzeuge voraussetzen. Dazu sollen Hersteller die nötigen Informationen für Fachpersonal bereitstellen.

Daneben sehen die Verordnungen weitere Vorgaben im Hinblick auf Wassernutzung und Waschleistung für einzelne Produktgruppen vor.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieverbrauchskennzeichnung) sieht die EU-Kommission mit dem Paket ebenfalls weitere Regelungen vor, allerdings nur für sechs Produktgruppen (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kühlgeräte).

Mit einer Veröffentlichung der Verordnungen im Amtsblatt der EU ist demnächst zu rechnen. Allerdings besteht noch die Einspruchsmöglichkeit von EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen finden Sie  [hier](#).

Ökodesign: Neue Anforderungen für Schweißgeräte, Netzteile und Elektromotoren

Am 14. November 2019 sind die neuen Verordnungen (EU)2019/1781, (EU)2019/1782 und (EU)2019/1784 in Kraft getreten, welche neue Anforderungen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) u. a. für die Vermarktung elektrischer Schweißgeräte sowie für externe Netzteile umfassen. Die meisten Anforderungen gelten jedoch erst zeitversetzt.

- Die EU-Verordnung (EU) 2019/1784 bestimmt Ökodesign-Anforderungen für netzbetriebene Schweißgeräte. Diese betreffen u. a. die Energieeffizienz und Produktinformationsanforderungen. Die Verordnung gilt ab Januar 2021.
- Die Verordnung (EU)2019/1782 bestimmt Ökodesign-Vorgaben für die Vermarktung externer Netzteile (u. a. auch bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen). Die Verordnung gilt ab April 2020.

- Die Verordnung (EU) 2019/1781 bestimmt Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen. Die Verordnung gilt ab dem Juli 2021 (Artikel 7 Abs.1 und Artikel 11 ab dem 14. November 2019).

Quelle: DIHK

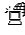
Ökodesign und Energielabel: Neue Vorgaben zu Reparierbarkeit und Energieeffizienz

Am 05. Dezember 2019 wurden die neuen (Durchführungs-)Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die neuen Vorgaben betreffen die Reparierbarkeit von Geräten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie die Energieeffizienz. Umfasst sind etwa elektronische Displays und Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Lichtquellen, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion) sowie Haushaltsgeschirrspüler (insgesamt 10 Produktgruppen). Umfasst ist auch die zukünftige Substitution von Halogen- durch LED-Lampen. Diese müssen in der Regel austauschbar sein. Insgesamt sieht das Paket allerdings verschiedene Übergangsfristen vor.

In der Mitteilung zum EU Green Deal vom 11. Dezember 2019 kündigt die EU-Kommission für 2020 weitere Maßnahmen zum Ökodesign an.

Die Verordnungen im Amtsblatt der EU finden Sie  [hier](#).

Eine bezügliche Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie  [hier](#).

“Circular Plastics Alliance“ der EU-Kommission: gemeinsame Erklärungsunterzeichnung

Am 20. September 2019 unterzeichneten mehr als 100 Teilnehmer - darunter zahlreiche Unternehmen und Behörden - eine Erklärung zu freiwilligen Maßnahmen zur Förderung eines EU-weiten Marktes für recyceltes Plastik. Ziel ist, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen recyceltes Plastik in neue Produkte zu führen. Hintergrund ist die EU-Kunststoffstrategie aus dem Januar 2018.


In deren Rahmen hat die EU-Kommission bereits im vergangenen Jahr Stakeholder zu freiwilligen Beiträgen aufgerufen, wie mehr recyceltes Plastik hergestellt bzw. genutzt werden kann (so genannte “Circular Plastics Alliance“).

Die Erklärung benennt laut Mitteilung der EU-Kommission konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Verbesserung des Kunststoffproduktdesigns zur Förderung der Recyclingfähigkeit und Integrierung von mehr recyceltem Plastik
- Aufbau einer Forschungs- und Entwicklungsagenda, um Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft zu halten.
- Etablierung eines transparenten und verlässlichen Monitoringsystems, um Abfallströme von Plastik in der EU verfolgen zu können.
- Identifizierung von neuen Potentialen und Investitionslücken zur verstärkten Kunststoffabfallsammlung.

Die Inhalte der Erklärung gehen auf die Vorarbeit von Arbeitsgruppen (z.B. Sammlung und Sortierung von Kunststoffabfällen, Produktdesign zum Recycling, Plastikzyklatanteil in Produkten, Forschung und Investement, Überwachung) beteiligter Unternehmen zurück. Interessierte Unternehmen können sich der Allianz bzw. der Erklärung weiterhin anschließen.

Das Ziel der Circular Plastics Alliance, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen recyceltes Plastik in neue Produkte zu führen, geht wiederum auf die EU-Kunststoffstrategie aus dem Januar 2018 zurück.


Die Mitteilung der EU-Kommission sowie weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

REACH: Bisphenol A und 17 weitere Stoffe für Autorisierungsliste vorgeschlagen

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat am 01. Oktober 2019 insgesamt 18 weitere SVHCs (besonders besorgniserregende Stoffe bzw. Stoffe auf der Kandidatenliste) zur Autorisierung (Annex XIV) im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH vorgeschlagen, darunter Bisphenol A und verschiedene Stabilisatoren.

Betroffen sind u.a. das sogenannte "Dechlorane Plus", welches laut Mitteilung der ECHA etwa als Flammschutzmittel eingesetzt wird. Auch sind verschiedene Stoffe betroffen, die als Stabilisatoren zum Einsatz kommen (etwa in Polymeren bzw. PVC), ebenso bestimmte Bleiformen.

Der Vorschlag der ECHA stellt jedoch noch keine finale Entscheidung über die Aufnahme der Stoffe in die Autorisierungsliste dar. Ebenso sind mögliche Zeitrahmen noch unklar. Diese trifft bzw. bestimmt nun letztlich die EU-Kommission.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Hintergründen zum Vorschlag sowie die komplette Liste der betroffenen Stoffe finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

REACH-Verordnung: Aktuelle Entwicklungen zur Überprüfungsrate und zu Blei

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission streben in ihrem Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungs dossiers im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH (REACH Evaluation Joint Action Plan) u.a. an, zukünftig mind. 20 Prozent aller Dossiers (statt bisher mind. 5 Prozent) in jedem Mengenband zu überprüfen ("compliance check"). Diesem Vorhaben hat der REACH-Regelungsausschuss in seiner letzten Sitzung "grünes Licht gegeben".

- Dazu wird Artikel 41 der REACH-Verordnung voraussichtlich entsprechend angepasst. Für die entsprechende Auswahl der Dossiers im Mengenband von jährlich 100 Tonnen oder mehr hat die ECHA bis zum 31. Dezember 2023 Zeit, für den Mengenbereich darunter bis zum 31. Dezember 2027. Mit einer finalen Annahme der Verordnung durch die EU-Kommission kann voraussichtlich ab Jahresbeginn 2020 gerechnet werden.

Basierend auf dem letztjährigen Überprüfungsbericht zu REACH enthält der Aktionsplan (REACH Evaluation Joint Action Plan) insgesamt 15 verschiedene Maßnahmen bis zum Jahr 2027.

- Der REACH-Regelungsausschuss will erst zu einem späteren Zeitpunkt über einen Verordnungsentwurf zur Beschränkung von Blei und seinen Verbindungen abstimmen. Zum Hintergrund: Die EU-Kommission beabsichtigt, Blei und seine Verbindungen in PVC-Erzeugnissen im Rahmen der REACH-Verordnung zu beschränken (betrifft deren Herstellung oder Vermarktung mit wenigen Ausnahmen; durch Ergänzung von Eintrag 63 in Anhang XVII der REACH-Verordnung). Dazu sieht der Verordnungsentwurf eine Übergangszeit von 24 Monaten ab dessen Inkrafttreten vor.

Quelle: DIHK

REACH: Erweiterte Regelung für Nanomaterialien

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 01. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung so genannter Nanoformen von Stoffen.

Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 01. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI-XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 01. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache hier.  https://ec.europa.eu/environment/chemicals/nanotech/reach-clp/index_en.htm.

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie hier.

 <https://www.umweltbundesamt.de/nanomaterialien-anpassung-der-reach-verordnung>.


REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat ihren Plan fortgeschrieben, wonach die nationalen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH in den Jahren 2020 bis 2022 nun insgesamt 74 weitere Stoffe auf ihre Risiken hin bewerten sollen. Die von der ECHA vorgeschlagene Stoffliste enthält insgesamt 7 weitere Stoffe im Vergleich zum vorausgegangenen Vorschlag der ECHA aus dem März 2019 (unter dem Namen "Community Rolling Action Plan", kurz CoRAP). Zwei Stoffe aus diesem ersten Vorschlag wurden nun wiederum aus der Liste entfernt.

Damit könnten langfristig Auswirkungen für diverse Produkte einhergehen. Die insgesamt 74 Stoffe der CoRAP-Liste kommen in verschiedenen Produkten, etwa im Bereich Kosmetik, vor. Umfasst ist u. a. auch Phenol, isopropylated, phosphate (3:1), welches in Schmierstoffen oder Farben eingesetzt wird.

Stoffbewertungen unter REACH durch nationale Behörden können in der Folge u. a. zu einer Aufnahme der Stoffe auf die sogenannte Kandidatenliste ("besonders besorgniserregende Stoffe", kurz SVHCs) und zu möglichen Beschränkungen führen.

Die ECHA empfiehlt Unternehmen, ihre Betroffenheit bereits jetzt zu prüfen: Registranten der betroffenen Stoffe sollten sich etwa mit den zuständigen nationalen Behörden und mit Co-Registranten in Verbindung setzen. Nachgeschaltete Anwender sollten ihre verfügbaren Informationen überprüfen und diese mit den Stoffregistranten teilen. Die Registrierungsdossiers der Stoffe sollten aktuell sein.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Hinweisen sowie einer Liste der betroffenen Stoffe finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

Revision der Trinkwasserrichtlinie: Noch keine Einigung im Trilog

Die EU überarbeitet derzeit die EU-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG). Die zweite Runde der Trilog-Verhandlungen zur Findung einer finalen Richtlinienfassung hat noch zu keiner Einigung geführt. Ein Streitpunkt zwischen EU-Parlament und Rat sind die Wasserqualitätsparameter, so etwa die Aufnahme sogenannter Endokriner Disruptoren (z. B. Bisphenol A) und Mikroplastik sowie deren Überwachung. Die nächste Verhandlungsrunde ist für den 19. November 2019 geplant.

Die EU-Kommission hat am 01. Februar 2018 einen Revisionsvorschlag der EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (COM (2017) 753 zu 98/83/EG, Trinkwasserrichtlinie) vorgelegt. Mit dem Vorschlag strebt die EU-Kommission u. a. an, die Trinkwasserqualität in der EU zu verbessern und den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu erleichtern.

Aus Sicht des DIHK sollte eine reformierte Trinkwasserrichtlinie insbesondere keine ordnungsrechtlichen Vorgaben zur kostenlosen Bereitstellung von Trinkwasser durch Unternehmen zulassen und den Umfang der Untersuchungs- und Überwachungspflichten nicht unverhältnismäßig erweitern.

Mögliche EU-Beschränkung von Produkten absichtlich zugesetztem Mikroplastik

Der Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt stellt eine erhebliche ökologische Belastung dar, welche es aus Sicht der Wirtschaft zu vermeiden gilt. Um diesem Problem zu begegnen, hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) zu Beginn des Jahres einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik vorgelegt. Der Beschränkungsentwurf der ECHA sieht die EU-Chemikalienverordnung (REACH) als rechtlichen Rahmen vor. Umfasst sind u. a. schrittweise Verbote von absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln in bestimmten Produkten, ferner bestimmte Kennzeichnungs- oder Berichtspflichten. Betroffen sind etwa Düngemittel und -zusätze, diverse Pflanzenschutzmittel, verschiedenartige Kosmetikprodukte, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Wachse/Polituren. Als Mikroplastik werden im Entwurf Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser von unter 5 mm bezeichnet. Die ECHA geht mit ihrem Dossier von einem Beschränkungspotenzial der Mikrokunststoffemissionen von rund 400.000 Tonnen, verteilt über einen Zeitraum von 20 Jahren, aus.

DIHK-Stellungnahme:

Der DIHK hat sich zum Beschränkungsvorschlag der ECHA positioniert. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme begrüßt der DIHK die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlages. Der Entwurf der ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung kann aus Sicht des DIHK einen Beitrag zur Reduzierung der Mikroplastikeinträge in die Umwelt leisten. Allerdings spricht sich der DIHK für einige inhaltliche Anpassungen aus, da Komplexität und unklare Ausgestaltung des Dossiers zu überverhältnismäßigen Belastungen für betroffene Unternehmen führen können. Mit einem möglichen Inkrafttreten des Beschränkungsvorschlages - gleich welcher Form - ist voraussichtlich im Jahr 2021 zu rechnen.

Quelle: DIHK

CLP-Verordnung: EU-Kommission schreitet mit Einstufung von Titandioxid voran

Am 04. Oktober 2019 hat die EU-Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung zur CLP-Verordnung (EG/1272/2008) vorgelegt (so genannte 14. ATP). Dieser Entwurf umfasst u.a. eine Einstufung von Titandioxid und Cobalt.

Die Einstufung von Titandioxid in Pulverform betrifft Kategorie 2 („karzinogen bei Einatmen“). Mehrere EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hatten sich gegen eine Einstufung von Titandioxid ausgesprochen.

Auch Cobalt ist mit einer Einstufung in Kategorie 1B („karzinogen“) vom Verordnungsentwurf betroffen, allerdings zunächst ohne spezifischen Konzentrationsgrenzwert, wie der RAC vorgeschlagen hatte.

Im nächsten Schritt prüfen nun das EU-Parlament sowie der Rat den Verordnungsentwurf. Bei ausbleibendem Veto (erfordert qualifizierte Mehrheit) wird die delegierte Verordnung voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage danach in Kraft treten. Für die Umsetzung bleiben ab Inkrafttreten dann weitere 18 Monate Zeit (Artikel 3 der Verordnung).


Die Mitteilung der EU-Kommission (in englischer Sprache) sowie den Verordnungsentwurf (auch in deutscher Sprache) mit weiteren Klarstellungen finden Sie  [hier](#).

EU-Stoffpolitik: Aktuelle Hinweise

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf präsentiert, mit welchem die Anforderungen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH angepasst werden sollen. Darüber hinaus hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) einen Leitfaden zur Beschränkung von NMP in deutscher Sprache veröffentlicht.

Konsultation zum Verordnungsentwurf zu Anforderungen der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes:

Der bezügliche Vorschlag der EU-Kommission betrifft verschiedene nötige Anpassungen, u.a. im Hinblick auf neue Anforderungen bei Nanomaterialien. Auch sind Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen - nach Mitteilung der ECHA soll der Entwurf Einzelaspekte im Zusammenhang mit den von Giftnotrufzentralen übermittelten Informationen verdeutlichen.

Sicherheitsdatenblätter nach Maßgabe der REACH-Verordnung umfassen diverse Anweisungen und Informationen über betroffene Chemikalien, etwa über deren Risiken, Eigenschaften oder richtige Handhabung. Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

ECHA-Leitfaden zu NMP-Beschränkung:

Die ECHA-Guideline zur Einhaltung der REACH-Beschränkung 71 (1-methyl-2-pyrrolidone, kurz NMP, nach Anhang XVII der REACH-Verordnung) steht nun u.a. auch in deutscher Sprache auf der Website der ECHA zur Verfügung.

Der Leitfaden soll Unternehmen helfen, die Vorgaben der Beschränkung sowie die Bedingungen möglicher Abweichungen von der Konzentrationsvorgabe der Beschränkung einzuhalten. NMP kommt etwa häufig als Lösungsmittel zum Einsatz.

Die Mitteilung der ECHA sowie den ECHA-Leitfaden in deutscher Sprache finden Sie  [hier](#).

Harmonisierte Giftinformationen (Anhang VIII der CLP-Verordnung):

Im Rahmen der letzten CARACAL-Sitzung fand die geplante Verschiebung der ersten Anwendungsfrist des Anhang VIII für Gemische zur Verwendung durch (private) Verbraucher um ein Jahr auf den 1. Januar 2021 offenbar Unterstützung. Ein entsprechender delegierter Rechtsakt steht somit im weiteren Jahresverlauf zu erwarten.

Darüber hinaus teilt die ECHA in ihrem Newsletter mit, man mache Fortschritte bei der Lösung mancher Bedenken, die von Beteiligten hinsichtlich der Handhabbarkeit der Informations- / Mitteilungserfordernisse vorgetragen wurden.

Eine weitere inhaltliche Änderung des Annex VIII der CLP-Verordnung könnte im kommenden Jahr erfolgen.

Quelle: DIHK

Konfliktmineralien: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen

Am 20. November 2019 hat die EU-Kommission ein Online-Portal ("Due Diligence Ready") eröffnet, um betroffene Unternehmen (insbesondere KMUs) bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Beschaffung von Mineralien sowie bei der Einhaltung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien einzuhalten.

Das Portal soll nach Angaben der EU-Kommission als Hilfe für Unternehmen dienen, um Herkunftsinformationen von Metallen und Mineralien einzuholen und deren verantwortungsvolle Beschaffung zu erleichtern. Diese Unterstützung betrifft nach Angaben der EU-Kommission vor allem folgende drei Aspekte:

- Wie können Unternehmen, insbesondere KMUs, ihre Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Mineralienbeschaffung erfüllen?
- Wie können Unternehmen die EU-Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien leichter einhalten?
- Wie können Unternehmen die zunehmende Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsaspekte handhaben?

Konkret umfasst das Portal dazu etwa ein FAQ, eine Toolbox mit praktischen Ressourcen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ein Begriffsglossar sowie eine Reihe von Webinaren.

Hintergrund ist u. a. die EU-Verordnung über Konfliktmineralien, welche am 01. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Verordnung betrifft den Handel mit Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus politisch instabilen Gebieten ("Konfliktmineralien") und dient dem Zweck, die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten durch verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften für Unternehmen einzudämmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Zugang zum Online-Portal finden Sie hier: https://ec.europa.eu/germany/news/20191120mineralien_de.

Aktualisierung der EU-Reifenkennzeichnungsverordnung: politische Einigung erzielt

In den Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen ((EG) 1222/2009) erfolgte am 13. November 2019 eine politische Einigung zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und Rat. Demnach soll auch der Mikroplastikabrieb von Reifen in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Verordnung als Bestandteil der EU-Vorgaben zur Energieeffizienz von Produkten betrifft den Rollwiderstand von Reifen und damit die Energieeinsparung durch entsprechende Kennzeichnung. Deren Sichtbarkeit und Genauigkeit soll nach Mitteilung der EU-Kommission verbessert werden, ebenso die Marktüberwachung. Dazu kommt es mit der Aktualisierung laut EU-Kommission zu einer Aktualisierung der Skalen auf den Etiketten entsprechend der EU-Energielabels.

Nach noch nötiger förmlicher Zustimmung von Europäischem Parlament und Rat wird die aktualisierte Verordnung voraussichtlich in wenigen Monaten im Amtsblatt der EU veröffentlicht, tritt kurz darauf in Kraft und gilt sodann ab Mai 2021.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

SCIP-Datenbank: ECHA konkretisiert Zeitplan

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat angekündigt, im Oktober 2020 die erste Version der sogenannten SCIP-Datenbank zur Nutzung für betroffene Unternehmen veröffentlichen zu wollen. Verpflichtend wird die Meldung an die Datenbank für Unternehmen allerdings erst im Januar 2021. Ein bloßer Prototyp der Datenbank soll dazu bereits im Frühjahr 2020 zur Verfügung gestellt werden.

Hersteller oder Lieferanten ("suppliers") von SVHC-haltigen Erzeugnissen ("articles") sind ab Januar 2021 zur Übermittlung von Informationen in die "SCIP"-Datenbank ("Substances of Concern in articles, as such or in complex objects (Products)") verpflichtet. Die Datenbank geht auf die EU-Abfallrahmenrichtlinie zurück.

Hilfestellung für Unternehmen in Aussicht

Dazu hat die ECHA angekündigt, weitere Webinare zur Nutzung der SCIP-Datenbank für betroffene Unternehmen durchführen zu wollen. Konkrete Aspekte zur rechtlichen Durchsetzung müssen die EU-Mitgliedsstaaten bis zum Sommer des kommenden Jahres im nationalen Recht etablieren.

Quelle: DIHK

Mögliches Verbot von Perfluorooctansäure


Die EU-Kommission hat im Rahmen der sogenannten Stockholm-Konvention einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Verbot von Perfluorooctansäure (PFOA) als persistenter organischer Schadstoff vorgelegt. Auf ein solches weltweites Verbot hatten sich die Parteien der Konvention zuvor geeinigt. Zum Verordnungsentwurf führt die EU-Kommission eine Konsultation durch. PFOA wird u. a. bei der Produktion von Polymeren eingesetzt, ebenso in Feuerlöschschaum oder bestimmten Textilien.

Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

Sustainable Finance: Rat einigt sich auf Nachhaltigkeitskriterien

Die Vertreter der 28 Mitgliedstaaten der EU haben sich am 25. September 2019 auf eine gemeinsame Position zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine Taxonomie geeinigt.

Darunter ist die Einführung einer einheitlichen Klassifizierung "nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten" in der EU zu verstehen. Angewandt werden soll die Taxonomie beispielsweise von Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte regulieren. Auch institutionelle Investoren, die "grüne" Finanzprodukte vermarkten, können sich für die Nutzung der EU-Taxonomie entscheiden oder dazu verpflichtet werden.

Deutschland hat die  [allgemeine Ausrichtung](#) im Rat nicht unterstützt, da sie die Einstufung der Atomkraft als eine Art der nachhaltigen Stromerzeugung ermöglicht.

Die Position der Mitgliedstaaten verschiebt die Anwendung der Taxonomie im Vergleich zum Kommissionsvorschlag um zwei Jahre. Sie soll so Ende des Jahres 2022 erstmals angewandt werden.

Die Einigung im Rat bereitet den Weg für Verhandlungen mit dem EU-Parlament, das seine Position bereits Ende März verabschiedet hat. Die Parlamentarier fordern eine Verabschiedung der Taxonomie-Kriterien bis Ende 2019 und erweitern den Anwendungsbereich auf eine breitere Palette von Finanzprodukten.

Zudem soll die EU-Kommission nach Ansicht des Parlaments im Jahr 2021 die Einführung einer sog. "Brown List" umweltschädlicher Wirtschaftstätigkeiten prüfen.

Quelle: DIHK

Umweltrat fordert EU-Kommission zu umfangreichen Handlungen auf

Die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 04. Oktober 2019 verschiedene Empfehlungen gegenüber der EU-Kommission verabschiedet, um die Entwicklung einer EU-

Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern. Diese so genannten Schlussfolgerungen betreffen auch die Vorlage eines so genannten 8. Umweltaktionsprogrammes (UAP).

UAPs bestimmen die zukünftige Grundrichtung des umweltpolitischen Handelns. Die Umweltminister fordern die EU-Kommission in ihren Schlussfolgerungen zur Vorlage eines 8. UAP bis spätestens zum Frühjahr 2020 auf.

Zu den weiteren verabschiedeten Empfehlungen zählt u.a.

- die Entwicklung einer verbesserten Schnittstellenausgestaltung von Produkt-, Chemikalien- und Abfallrecht sowie die Vorlage einer Strategie für eine nicht-toxische Umwelt,
- die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität,
- die Annahme eines neuen EU-Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft mit gezielten Maßnahmen sowie die Vorlage einer Langzeitstrategie für die Kreislaufwirtschaft,
- die Entwicklung einer EU-Textilstrategie,
- eine mögliche Anwendung von Ökodesignvorgaben auch für nicht-energiebezogene Produkte,
- eine mögliche Reform der Bauproduktenverordnung,
- eine Revision der EU-Batterierichtlinie,
- eine Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung sowie
- die Schaffung eines umweltpolitischen Rahmens für nachhaltige biobasierte Kunststoffe.

Die Mitteilung des Rats finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).


KURZ NOTIERT

78 Kommunen mit "Klimanotstand": Überblicksstudie zu Motivation und Reichweite

Inzwischen haben 78 Kommunen in Deutschland den "Klimanotstand" deklariert. Einen Überblick dazu bietet eine Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW). Neben eher unverbindlichen Selbstverpflichtungen zu mehr Klimaschutz enthalten viele Beschlüsse zum "Klimanotstand" auch, dass alle politischen Entscheidungen auf Klimaverträglichkeit hin geprüft und teilweise auch davon abhängig gemacht werden sollen.

Mehr Informationen dazu finden Sie  [hier](#).

Navigator schafft Durchblick im Geflecht der Strombestandteile

Einfluss des Energierechts auf die Wirtschaftlichkeit von Speichern und Sektorenkopplung schnell erfassen: Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht Navigator auf  www.strompreisbestandteile.de.

Die Speicherung von Strom und Power-to-X-Verfahren sind Schlüsselemente des zukünftigen Energieversorgungssystems. Wie alle Stromverbraucher müssen aber auch die Betreiber dieser Technologien grundsätzlich Netzentgelte, besondere Netzentgeltbestandteile, EEG-Umlage und Stromsteuer zahlen. Bei diesen Steuern, Abgaben und Umlagen handelt es sich um die sogenannten "staatlich induzierten und regulierten Strombestandteile" – kurz: SIP.

Über die Jahre hat sich ein undurchschaubares Ausnahmeflecht im Energierecht gebildet. Dieses führt dazu, dass sich die Höhe der zu zahlenden SIP je nach Anlagentyp und -konfiguration stark voneinander unterscheidet.

Die Rechtslage führt häufig dazu, dass Betreiber sich an den bestehenden Ausnahmen orientieren und Ihre Anlagen nicht an dem energiewirtschaftlich Wünschenswerten, sondern an den regulatorischen Besonder-

heiten ausrichten. Diese betriebswirtschaftliche Optimierung erfolgt unabhängig davon, ob sie vom Gesetzgeber intendiert war oder nur unerwünschte Folge der Gesetzeslage ist.

Die Ausnahmen und deren Kombinationsmöglichkeiten scheinen fast unerschöpflich. Deshalb hat New 4.0 eine repräsentative Übersicht über die komplexen Regel-Ausnahme-Verhältnisse und deren Folgen erstellt, die ab heute auf einer eigenen Seite zugänglich ist: www.strompreisbestandteile.de.

Netzentgelte Gas steigen 2020 - Preise im Großhandel weiter niedrig

Die Netzentgelte Gas steigen 2020 auf breiter Front. Nach vorläufigen Angaben der Netzbetreiber liegt der Anstieg im Schnitt bei 3,4 Prozent, für Unternehmen mit Standardlastprofil und Leistungsmessung gleichermaßen. Dem entgegen wirken die in diesem Jahr signifikant gefallenene Großhandelspreise.

Bei den Netzentgelten Gas zeichnet sich laut dem Energiedienstleister ene't für 2020 eine Trendwende ab. So steigen die Entgelte auf breiter Front im Schnitt um 3,4 Prozent. Dies gilt für Gewerbebetriebe mit einem Verbrauch von 200.000 kWh (SLP) ebenso wie für leistungsgemessene Betriebe in der Mitteldruckstufe mit einer Abnahmemenge von 5.000.000 kWh.

Bei den SLP-Kunden liegen die Entgelte dann zwischen 0,79 Ct./kWh (Stadtwerke Lingen) und 2,75 Ct./kWh (E.DIS Netz). Bei Unternehmenskunden (5 GWh) geht die Spreizung von 0,38 Ct./kWh (Stadtwerke Hilden) bis 1,23 Ct./kWh (Stadtwerke Burg). Die Differenz von rund 200 Prozent liegt damit unter der für SLP-Kunden, aber in ähnlichen Dimensionen wie im Stromnetz.

Bei kleineren Unternehmen machen die Netzentgelte rund ein Viertel des Gaspreises aus. Änderungen bei den Zahlen sind bis zur endgültigen Festlegung bis Ende des Jahres möglich.

Der Anteil der Beschaffung liegt dagegen bei rund 50 Prozent und ansteigend mit Unternehmensgröße höher. Entsprechend macht sich die Veränderung hier deutlich stärker bei den Gesamtpreisen bemerkbar. So sind die Preise im Großhandelsmarkt dagegen weiter sehr niedrig. Im Day-Ahead geht die Megawattstunde derzeit zu rund 10 Euro über die Theke, wofür teilweise auch das aktuell milde Wetter und die vollen Speicher verantwortlich sind. Aber selbst der Terminpreis für 2020 liegt mit unter 18 Euro/MWh weiter unter den Preisen des Vorjahres. Damit sollten erhebliche Spielräume für Preissenkungen für den Gasbezug von Unternehmen bestehen.

Quelle: DIHK

Weltklimakonferenz endet ohne Einigung auf Marktmechanismen

Die 25. Weltklimakonferenz COP25 in Madrid endete am Sonntag, den 15. Dezember 2019, trotz Verlängerung ohne wesentliche Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens.

Die Delegierten der über 195 Vertragsstaaten konnten sich trotz intensiver Verhandlungen nicht auf die Regeln für die in Artikel 6 des Pariser Abkommens vorgesehene Nutzung internationaler Marktmechanismen einigen.

Marktmechanismen erlauben es Staaten, Klimaschutzprojekte im Ausland zu realisieren und die dadurch erzielten CO₂-Einsparungen auf die eigenen Treibhausgasminderungsziele anzurechnen. Ein Hauptstreitpunkt bleibt weiter, inwiefern Projektgutschriften, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls generiert wurden, in das neue Pariser Regime überführt werden dürfen. Einige Staaten, die über große Volumen solcher Gutschriften aus dem "Clean Development Mechanism" verfügen, drängen auf eine weitgehende Übertragbarkeit. Die EU und andere sehen dies kritisch, da sie eine Schwemme von Gutschriften fürchten, deren Klimawirkung zum Teil bezweifelt wird.

Strittig ist auch, wie sichergestellt werden kann, dass die umgesetzten Projekte tatsächlich zu globalen Mehranstrengungen beim Klimaschutz führen und die Treibhausgasminderungen nicht mehrmals auf die Klimaziele verschiedener Länder angerechnet werden können.

Die Diplomaten konnten sich darüber hinaus nicht darauf verständigen, alle Staaten in der [politischen Abschlusserklärung](#) dazu aufzurufen, ihre Klimaschutzversprechungen im nächsten Jahr noch ambitionierter auszugestalten. Der zukünftige Umgang mit Verlusten und Schäden und mögliche finanzielle Ausgleichszahlungen durch die Industriestaaten sorgen ebenfalls weiter für Diskussionen.

Die nächste Chance, die bestehenden Streitpunkte auszuräumen, bietet sich im November 2020 bei der Weltklimakonferenz COP26 in Glasgow. Bei Artikel 6 handelt es sich um den letzten offenen Punkt des sog. „Regelbuchs“ zur Umsetzung des Pariser Abkommens. Letzteres ist 2016 in Kraft getreten und wird ab 2020 als Nachfolger des Kyoto-Protokolls das zentrale internationale Regime für den globalen Klimaschutz. Der DIHK empfiehlt eine Operationalisierung des Artikels 6 des Pariser Übereinkommens, die zur Schaffung effizienter und für Unternehmen in der Praxis nutzbarer, internationaler Marktmechanismen führt.

Die letzten bei der COP25 diskutierten Entscheidungsentwürfe zu Artikel 6 können Sie abrufen unter: [Artikel 6.2](#), [Artikel 6.4](#).

FAQ zur 42. BImSchV veröffentlicht

Seit 2017 fallen viele Unternehmen unter die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Leider ist die Verordnung in ihren Details schwer zu verstehen, weshalb eine Vielzahl von ungeklärten Fragen aufgetreten sind. Dies wurde von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Anlass genommen, einen Katalog mit Fragen und Antworten zu veröffentlichen. Er ist analog zur 42. BImSchV gegliedert und enthält konkrete Aussagen dazu, wie die Verordnung aus Sicht der Vollzugsbehörden zu verstehen ist.

Die gut lesbare Zusammenstellung kann auf der [Website des LAI](#) heruntergeladen werden.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

30. BundesUmweltWettbewerb (BUW) – Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln

Die 30. Wettbewerbsrunde des BundesUmweltWettbewerbs (BUW) bietet allen jungen Leuten die Gelegenheit, mit eigenen Ideen Umweltproblemen entgegenzuwirken. Der BUW fordert dazu auf, Ursachen von Umweltproblemen zu erkennen, nach Lösungen zu suchen und Umsetzungen der Lösungen auf den Weg zu bringen. Besonders wichtig beim BUW ist die Verbindung zwischen Theorie und Praxis und somit der Weg vom Wissen zum nachhaltigen Handeln.

Teilnehmen können bundesweit alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Dazu zählen Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Jugendgruppen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bundesfreiwilligendiensten wie z. B. dem Freiwilligen Ökologischen Jahr. Bewertet werden die Beiträge in zwei Alterskategorien: BUW I (für 10- bis 16-Jährige) und BUW II (für 17- bis 20-Jährige). Beim BUW I können Arbeiten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 20 Personen und beim BUW II von Einzelpersonen oder Teams bis zu 6 Personen eingereicht werden.

Vergeben werden Urkunden sowie Geld- und Sachpreise in einem Gesamtwert von ca. 25.000 Euro. Ausgewählte Preisträgerinnen und Preisträger werden für Maßnahmen der Begabtenförderung (z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes) vorgeschlagen.

Bis zum **15. März 2020** können schriftliche Projektarbeiten entsprechend dem Motto „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“ beim BUW eingereicht werden. Der Zugang zur Online-Anmeldung, der ausführliche Leitfaden sowie Anregungen zur Projektfindung und -durchführung finden sich unter www.bundesumweltwettbewerb.de.

Neuer Förderaufruf für die Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen

Am 01. Oktober 2019 trat ein neuer Förderaufruf für die Nachrüstung von leichten (ab 2,8 bis 3,5 Tonnen) und schweren (ab 3,5 bis 7,5 Tonnen) Handwerker- und Lieferfahrzeugen in Kraft, der bis zum 29. Februar 2020 läuft. Die Antragsfrist des bisherigen Förderprogramms war am 30. September abgelaufen.

Der neue Förderaufruf wurde auf den Seiten der [Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen \(BAV\)](#) veröffentlicht. Die Förderbedingungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen:

- Gewerblich genutzte Handwerker- und Lieferfahrzeuge müssen überwiegend entweder in einer der im Anhang II oder in einer der in den Folgejahren vom Umweltbundesamt zu den NO₂-Grenzwertüberschreitungen veröffentlichten Listen genannten Kommunen oder anliegenden Landkreisen eingesetzt werden. „Überwiegend“ setzt dabei einen streckenbezogenen Einsatz des geförderten Fahrzeugs von mehr als 50 Prozent im Gebiet einer oder mehrerer der in Anhang II genannten Städte voraus. Gefördert werden dabei System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickstoffdioxidemissionen. Die Liste der Städte gemäß Anhang II findet sich als Anhang II der jeweiligen Förderrichtlinie.
- Gefördert werden maximal 80 Prozent der Kosten für das Nachrüstsystem und dessen Einbau. Der Förderbetrag darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden. Laufende Betriebskosten im Anschluss an die erfolgte Nachrüstung sind nicht förderfähig.
- Die Maximalförderung liegt für leichte Fahrzeuge bei 3.600 Euro und für schwere Fahrzeuge bei 4.800 Euro.

Kumulierung mit Fördermitteln Dritter (z.B. der Länder) auf eine Förderhöhe von bis zu 95 Prozent sind möglich. Die absoluten Deckelungen, die im Förderaufruf genannt werden, gelten bei Aufstockung mit diesen Drittmitteln nicht.

Die BAV bietet interessierten Unternehmen eine Hotline unter der ☎ 04941/602-788 sowie eine Service-E-Mail an (✉ Diesel-HWNR@bav.bund.de).

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-6297-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Erd- und Aus- hubarbeiten	unbegrenzt	Saarland
BI-A-6299-10	A 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen. Es wird vornehmlich Edelstahl bearbeitet, sodass die Abfälle unbedenklich sind. Eine aktuelle Ana- lyse kann gerne zur Verfügung gestellt werden.	20.000 kg monatlich	Herford
	Chemikalien		
SB-A-6362-1	Hilfs- und Betriebsstoffe aus Eisengießerei: - Harz, Härter (Cold-Box, Furanharz, Carbophen), Schlichte, Verdün- nung (Alkohol), Trennmittel, Katalysator u. Ä. der Firmen Hüttenes Albertus und Fosco ungeöffnet und Anbruch; -Zirkonsand ca. 20 Säcke à 25 kg -Ferranex (Hüttenes Albertus), ca. 450 kg in 20 kg Sä-	unterschiedlich nur Selbstabholer einmalig	Ottweiler

	<ul style="list-style-type: none"> -Schnellkleber à 20 Kartuschen -gießereispezifisches Material: exotherme Speiser der Firma Vesuvius(ca. 50 Paletten), -Schaumkeramikfilter; -Farben, Lacke, Verdüner, Härter aus der Lackiererei der Firmen Saar-Color, Freilacke, Alphalacke, Mankiewicz, Wincolor Bei Interesse stehen ausführliche Listen zur Verfügung. Preis v.B.		
DU-A-6310-1	Natriumhydrogencarbonat/Natriumcarbonat; Abgabe zum Einsatz in technischen Anwendungen	100 t unregelmäßig anfallend	NRW
KO-A-6333-1	Schwefelsäure 96 Prozent, verunreinigt mit Abrieb von der Steinauskleidung des Reaktors	16 t einmalig	Lahnstein
HA-A-6340-1	Cobaltsulfat – 7 – Hydrat	50 kg einmalig	Hagen
LU-A-6319-1	Pluriol P 600 / Polypropylenglykol Molekülmasse: 600 g/mol; Verpackung: IBC / 1.000 kg	21.000 kg einmalig	Worms
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
AC-A-6320-5	Kunststoffbeschichtete Spanplatten. Format: ca. 2200x700 mm aus 16 mm. Die Platten sind an den Längsseiten mit Umleimern versehen und teilweise genuttet. Mitunter sind Schraublöcher vorhanden.	ca. 600 Stk. ca. 14 kg/Platte einmalig	Aachen
DU-A-6313-5	Resthölzer,(Fichte, Tanne) unbehandelt; aus der Spezialpalettenfertigung fallen Restbretter und Restbalken (ca. 50 cm lang) an. Das Holz ist unbehandelt und hat aufgrund der IPPC-Vorschrift eine extrem geringe Restfeuchtigkeit	1 t täglich	Duisburg
MZ-A-6301-2	Lohnvermahlung PP + PE Kunststoffe. Nach Absprache incl. Mischen und Entstauben usw.	20 – 30 t monatlich	bundesweit
K-A-6351-2	Regranulat aus PE. Es werden verschiedene Regranulate aus PE zum Kauf angeboten.	regelmäßig anfallend	bundesweit
K-A-6358-2	Agrafolien, d. h. im Wesentlichen Silo-, Stretch- und Spragelfolien, können lose und in Ballen gepresst übernommen werden.	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	Metall		
BN-A-6359-3	Alle Arten von Schrott, u. a. große Maschinenteile, Sprinkler-Anlage (Tank)	unterschiedlich einmalig	Bornheim-Hersel
HA-A-6332-3	Al 226d / EN AB 46000 Aluminium-Guss (Angüsse, Luftbohnen, etc.) Das Material ist in Gitterboxen verpackt.	ca. 3 t unregelmäßig anfallend	Breckerfeld
	Papier / Pappe		
KR-A-6366-4	Papphülsen, 150 cm lang, ca.10 mm Wandstärke,	15-30 Stk. je kg, monatlich	Mönchengladbach
	pflanzliche / tierische Stoffe		
SB-A-6303-13	Hackschnitzel: Mischholzhackschnitzel, 40 – 80 Körnung, lose, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
SB-A-6304-13	gesiebter Mutterboden, 1,5 er Sieblinie, lose verpackt, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland

	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 Prozent unter Verkaufspreis, preisgünstig abzugeben	beliebig einmalig	Saarland / Wadern
	Textilien / Leder		
KO-A-6356-6	Seile und Gurtbänder, mehrere hundert Meter (nicht für den ursprünglichen Zweck verwendbar)	1 km in Stücken regelmäßig anfallend	Neuwied
BI-A-6324-6	Teppichboden, Messeteppiche 10 Prozent PP	500 kg regelmäßig anfallend	bundesweit
DU-A-6334-6	Baumwolle, Vlies, Taschenfutter, Bandreste, Stoffreste	zwischen 80 und 120 g/m ² Regelmäßig anfallend	
	Verpackungen		
SB-A-6032-11	Wellverpackung; Einzelverpackung „weiße Würfel“ 100x100x100 in folgenden Farben: gelb, orange, natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-6322-11	Stretchfolie für sicheren Transport und Lagerung; transparent mit einseitiger Haftung und hoher Reißfestigkeit zum dichten und wetterfesten Verpacken, 2 Stretchfolien-Abroller verfügbar; nur Selbstabholung, nach Absprache	74 Rollen einmalig	Saarlouis - Saarland
LU-A-6367-11	B-Container schwarz 1000L PE.PAL.MZ-Y Lieferant: Greif Plastics Lieferung 2019 GCube IBC, PE Palette; UN-Zulassung, schwarze Blase, 150 mm, Deckel	79 Stk. einmalig	Ludwigshafen
LU-A-6368-11	IBC-1000x1200 opl-weiß, PE-PAL, Lieferant: Greif Plastics, aus 2018, GCube, IBC Kunststoffpalette, UN-Zulassung, weiße Blase, 150 mm, Deckel	76 Stk. einmalig	Ludwigshafen

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Kunststoffe		
K-N-6348-2	Agrarfolien An- und Verkauf; im wesentlichen Silo-, Stretch- und Spargelfolien; sollen wiederverwertet werden. Aus diesen Folien werden Regranulate hergestellt und gelangen dadurch in den Wirtschaftskreislauf zurück.	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit
K-N-6350-2	Kanister und Fässer. Diese werden recycelt und gelangen als Regranulate zurück in den Wirtschaftskreislauf	ab 1,5 t regelmäßig anfallend	bundesweit
MZ-N-6300-2	Produktionsausschüsse aus PP, PDPE, HDPE, PC, PC/ABS, ABS, SAN, ASA, Spritzlinge, Teile und Restposten. Wir sind ein regionaler Kunststoffmahlbetrieb und verarbeiten Produktionsausschüsse wie Spritzlinge und Teile, auch in Kleinmengen	100 t regelmäßig anfallend	Mainz + 250 km Umkreis
	Metall		
AR-N-6315-3	Leiterplatten CPU Platinen. Wir kaufen Leiterplatten Klasse 1/2/3, Platinen CPUs. Nur gewerblich	jede regelmäßig anfallend	59955

DU-N-6311-3	Wir suchen Hartmetall und alle Gewindebohrer HSS. Wir suchen ab sofort und in großen Mengen in ganz Deutschland: Hartmetallbohrer, Hartmetallfräser, Wendeschneidplatten, Gewindebohrer (HSS). Bitte alle Mengen angeben und nach Möglichkeit mit Fotos anbieten.	regelmäßig anfallend	bundesweit
	Papier/Pappe		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	Sonstiges		
K-N-6349-12	Gips, Gipskarton An- und Verkauf. Die genannten Materialien werden recycelt und gelangen so in den Wirtschaftskreislauf zurück	regelmäßig anfallend	bundesweit
W-N-6352-12	Notebook-, Laptop-, Server- Ersatzteile gesucht in Mengen , auch Restposten	ab 1 Palette regelmäßig anfallend	europaweit
	Textilien/Leder		
HA-N-6325-6	Annahme von Altkleidern, Textilien, Schuhe. Auch von Großwäscherein aussortierte Textilien aller Art	täglich	Iserlohn